

Spruchpraxis des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes

2. Halbjahr 2021

Bedeutsame Entscheidungen aus dem 2. Halbjahr 2021, zusammengestellt und teilweise erläutert von Michael Bitz, Präsident des OVG des Saarlandes. Die Anmerkungen und Erläuterungen geben – wie in der Vergangenheit – die persönliche Auffassung und Einschätzung des Autors wieder.

Vorbemerkung des Verfassers: Die seit 2017 halbjährlich auf der *Homepage* des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes veröffentlichten Übersichten dokumentieren die Rechtsprechung des Gerichts in ausgewählten nicht amtlichen Leitsätzen. Die wesentlichen Entscheidungen aus dem 2. Halbjahr 2021 sind im Folgenden aufgearbeitet. Die aus sich heraus für die nicht regelmäßig mit den Materien des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts befassten Besucher der *Homepage* oft nicht verständlichen Gesetzesabkürzungen werden, soweit sie nicht im Text selbst erklärt sind, in einem beigefügten Abkürzungsverzeichnis erläutert. Die Entscheidungen sind verschiedenen Rechtsgebieten zugeordnet, die wiederum in alphabetischer Reihenfolge angeordnet wurden. Im Berichtszeitraum ergangene Beschlüsse und Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zu früheren Entscheidungen des OVG des Saarlandes sind ebenfalls sachgebietsbezogen eingearbeitet und – soweit geboten – in den Nachträgen kurz erläutert.

Die Arbeit des Gerichts im zweiten Halbjahr 2021 war zunächst gekennzeichnet durch einen Rückgang von Eilverfahren im Bereich des Seuchenrechts, da sich die Bundesebene verstärkt in die Anordnung von Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie eingeschaltet hatte. Vereinzelt betrafen etwa das Verbot des Alkoholausschanks zwischen 1.00 und 6.00 Uhr in Gastronomiebetrieben, das indes seit dem 9.7.2021 nicht mehr galt, oder die vorübergehende Einführung einer dem Nachweis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SarsCoV-2 Virus dienenden Testpflicht beim Zugang zu Kultureinrichtungen, Gastronomie oder Sportstätten. Diese Regelung hat der 2. Senat im September 2021 im Eilverfahren auf den Antrag eines Impfverweigerers als voraussichtlich vereinbar mit dem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) angesehen. In dem Beschluss vom 1.9.2021 – 2 B 197/21 – (Nr. 26) heißt es weiter, dass für die Ungleichbehandlung von "immunisierten" und "nicht-immunisierten" Personen im Rahmen der "Testpflicht" für Ungeimpfte voraussichtlich ein sachlicher Grund im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG anzuerkennen

sei. Erst im Dezember ist wieder viel Dynamik in die Sache gekommen. Zunächst hat der 2. Senat die Eilanträge von zwei privaten Impfskeptikern, einer Lehrerin und eines Geschäftsmanns, gegen die 2G-Regelungen in der Verordnung der Landesregierung vom 16.12.2021 zurückgewiesen (Nr. 27). Dagegen war der Antrag der Kaufhauskette Woolworth, die im Saarland neun Filialen betreibt, erfolgreich. Das Gericht sah eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung innerhalb der Einzelhandelsgeschäfte mit Mischsortimenten, bei denen nach der sogenannten Schwerpunkttheorie auch zusätzliche Sortimente ohne Beschränkungen im Zugang verkauft werden dürfen, wenn der „Schwerpunkt“ des Sortiments zur Befriedigung des Grundbedarfs der Bevölkerung, in der Regel mit Lebensmitteln, dient. Der einschlägige Beschluss ist im Volltext ebenfalls auf dieser Homepage nachzulesen.

Ansonsten haben beide Allgemeinsenaten im Berichtszeitraum vordringlich Verfahren aus vielen unterschiedlichen Rechtsgebieten abgearbeitet. Beim 2. Senat ist das Asylrecht wieder deutlich in den Fokus gerückt. Im Anschluss an eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. das Urteil vom 19.11.2020 – C-238/19 –) hat sich der 2. Senat beispielsweise mit der Frage der Behandlung einer Wehrdienstverweigerung im syrischen Bürgerkrieg beschäftigt (vgl. Nr. 6 mit Anmerkung) und die Einzelfallbezogenheit der Beantwortung der Frage nach der Verfolgungsrelevanz hervorgehoben. Im Oktober konnten mehrere Asylverfahren staatenloser palästinensischer Flüchtlinge aus Syrien – inzwischen rechtskräftig – abgeschlossen werden. Zwei dieser Fälle waren im Revisionsverfahren vom Bundesverwaltungsgericht, nach Einschaltung des Europäischen Gerichtshofs, an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes zurückverwiesen worden. Wegen der Einzelheiten wird auf den Leitsatz Nr. 7 und die beigefügte ausführliche Erläuterung verwiesen. Im November 2021 hat der 2. Senat schließlich das Vorliegen einer Gruppenverfolgung von Jesiden im Nordirak mit Blick auf die Zerschlagung des *Islamischen Staates* durch irakische Kräfte und kurdische Einheiten (*Peshmerga*) verneint (vgl. dazu Leitsatz Nr. 10).

Der 1. Senat hatte im zweiten Halbjahr erneut Verfahren aus dem Spielhallen- und Glücksspielrecht zu bearbeiten. Im November hat er in dem Zusammenhang zahlreichen Klagen gegen das Landesverwaltungsamt wegen einer Befristung spielhallenrechtlicher Erlaubnisse entsprochen (vgl. die Leitsätze Nrn. 32 und 33). Einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit des Senats bildete das Fahrerlaubnisrecht (vgl. dazu die Leitsätze Nrn. 50 bis 52, jeweils mit Anmerkung). In diesen Urteilen, die am Jahresende 2021 noch nicht rechtskräftig waren, wurde die im Tenor der Erlaubnisbescheide für den Weiterbetrieb von Spielhallen enthaltene rückwirkende Inkraftsetzung der Befristung als rechtswidrig beurteilt und insoweit eine Verletzung der Spielhallenbetreiber in ihren Rechten aus Art. 12, 19 Abs. 3 GG bejaht.

Asylrecht (einschließlich speziellen Verfahrensrechts)

1. - §§ 78 Abs. 3 Nr. 1 und 4 Satz 4 AsylG, 60 Abs. 5 AufenthG, 3 EMRK (Zulassung der Berufung, Grundsatzrüge, Abschiebungsverbote, Afghanistan, Darlegungserfordernis, Existenzsicherung, Covid-19)

Zur Darlegung einer Grundsatzbedeutung der Sache im Verständnis des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG ist die Benennung bestimmter Erkenntnisquellen notwendig, nach deren Inhalt zumindest eine Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass nicht die Feststellungen, Einschätzungen oder Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Behauptungen des Asylsuchenden in der Antragsschrift zutreffend sind.

Die Frage, ob jungen, gesunden und arbeitsfähigen Männern vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie bei ihrer Rückkehr nach Afghanistan ein Abschiebungsverbot zur Seite steht, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.

Beschluss des 2. Senats vom 15.7.2021 – 2 A 96/21 –

2. - §§ 29 Abs. 1 Nr. 2, 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG, 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK, Art. 4 GRCh (Abschiebungsverbote, Griechenland, Sekundärflüchtling, grundsätzliche Bedeutung, Darlegungserfordernis)

Zur Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) ist die Frage auszuformulieren und substantiiert auszuführen, warum sie für klärungsbedürftig und entscheidungserheblich gehalten und aus welchen Gründen ihr eine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zugemessen wird. Durch den konkreten Einzelfall aufgeworfene und individuell zu beantwortende Fragen rechtfertigen keine Zulassung des Rechtsmittels.

Ob für jeden in Griechenland international Schutzberechtigten nach dessen Anerkennung oder Rückführung aus Deutschland dorthin eine Situation besteht, in der der Schutzbereich des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beziehungsweise des Art. 3 EMRK in einem generell nicht mehr zumutbaren Ausmaß beeinträchtigt ist, lässt sich immer nur unter Würdigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls beantworten.

Beschluss des 2. Senats vom 15.7.2021 – 2 A 10/21 –

3. - §§ 3, 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG (Irak, Zulassung der Berufung, Grundsatzrüge, Tatsachenfrage, Darlegungserfordernis)

Ein auf die grundsätzliche Bedeutung einer Tatsachenfrage gestützter Zulassungsantrag genügt bereits dann nicht den Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, wenn in ihm lediglich die Behauptung aufgestellt wird, die für die Beurteilung maßgeblichen Verhältnisse stellten sich anders dar als vom Verwaltungsgericht angenommen.

Vielmehr ist zur ordnungsgemäßen Darlegung der Grundsatzrüge in diesen Fällen eine Benennung bestimmter Erkenntnisquellen notwendig, nach deren Inhalt zumindest eine Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Behauptungen in der Antragsschrift zutreffend sind.

Beschluss des 2. Senats vom 6.8.2021 – 2 A 381/20 –

4. - §§ 78 AsylG, 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK (Dublin-Verfahren, Griechenland, Berufungszulassungsantrag, Grundsatzrüge)

Durch den Einzelfall aufgeworfene und insoweit individuell zu beantwortende Fragen rechtfertigen keine Zulassung des Rechtsmittels nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG.

Beschluss des 2. Senats vom 6.8.2021 – 2 A 382/20 –

5. - §§ 73c Abs. 2, 78 Abs. 3 AsylG, Art. 103 Abs. 1 GG (Widerruf, Abschiebungsverbot, Familie, rechtliches Gehör, Tatsachen- und Beweiswürdigung)

Die Überprüfung der Sachverhalts- und Beweiswürdigung durch das erstinstanzliche Gericht im Rahmen des § 108 Abs. 1 VwGO ist nach dem § 78 AsylG im Zulassungsverfahren nicht möglich.

Beschluss des 2. Senats vom 6.8.2021 – 2 A 59/21 –

6. - §§ 3, 78 Abs. 3 AsylG (Zulassung der Berufung, Arabische Republik Syrien, Wehrdienstentziehung, Flüchtlingsanerkennung, Einzelfallentscheidung)

Die Frage der Verfolgungsrelevanz von Wehrdienstentziehung bei syrischen Staatsangehörigen ist auch unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, vgl. das Urteil vom 19.11.2020 – C-238/19 –) wegen der Einzelfallbezogenheit keiner verallgemeinerungsfähigen Aussage zugänglich.

Beschlüsse des 2. Senats vom 13.9.2021 – 2 A 273/20 – und vom 16.9.2021 – 2 A 169/20 –

Anmerkung: In dem Urteil des EuGH hatte dieser auf eine Vorlage des Verwaltungsgerichts Hannover zur Vorabentscheidung (Art. 267 AEUV) über die Auslegung der sogenannten Anerkennungsrichtlinie (RL

2011/95/EU) festgestellt, dass Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie dahin auszulegen sei, dass für einen Wehrpflichtigen, der seinen Militärdienst in einem Konflikt verweigert, seinen künftigen militärischen Einsatzbereich aber nicht kennt, die Ableistung des Militärdienstes in einem Kontext eines allgemeinen Bürgerkriegs, der durch die wiederholte und systematische Begehung von Verbrechen oder Handlungen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 dieser Richtlinie durch die Armee unter Einsatz von Wehrpflichtigen gekennzeichnet ist, unabhängig vom Einsatzgebiet unmittelbar oder mittelbar die Beteiligung an solchen Verbrechen oder Handlungen umfassen würde. Daher sei der Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie dahin auszulegen, dass das Bestehen einer Verknüpfung zwischen den in Art. 2 Buchst. d und Art. 10 dieser Richtlinie genannten Gründen und der Strafverfolgung oder Bestrafung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. e nicht allein deshalb als gegeben angesehen werden kann, weil Strafverfolgung oder Bestrafung an diese Verweigerung anknüpfen. Allerdings spreche eine „starke Vermutung“ dafür, dass die Verweigerung des Militärdienstes unter den in Art. 9 Abs. 2 Buchst. e dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen mit einem der fünf in Art. 10 der Richtlinie aufgezählten Gründe in Zusammenhang stehe. Es sei Sache der zuständigen nationalen Behörden (Gerichte), in Anbetracht sämtlicher Umstände die Plausibilität dieser Verknüpfung zu prüfen. Im Vorlagefall hatte sich ein syrischer Staatsangehöriger gegen die Weigerung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, ihm die Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 AsylG) zuzuerkennen.

Der Hinweis des Europäischen Gerichtshofs auf das Bestehen einer „starken Vermutung“ hatte zur Folge, dass in einer Vielzahl abgeschlossener Asylverfahren syrischer Wehrpflichtiger Anträge auf Wiederaufgreifen des Verfahrens unter Verweis auf eine Änderung der „Rechtslage“ gestellt wurden (§§ 71 AsylG, 51 VwVfG). Die überwiegende höchstrichterliche Rechtsprechung hat einen Grund für die Durchführung eines Folgeverfahrens allerdings verneint. Zuletzt hat das OVG Bremen in einem Urteil vom 6.8.2021 – 1 LA 294/21 – klargestellt, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19.11.2020 keinen Grund

für einen Folgeantrag darstelle, der zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens verpflichtete, weil die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union nicht als „Änderung der Rechtslage“ angesehen werden könne.

Ersichtlich allein das OVG Berlin-Brandenburg hatte in einem Urteil vom 29.1.2021 – OVG 3 B 108.18 – entschieden, dass syrischen Männern, die den Wehrdienst verweigert haben, generell die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sei, weil diesen politische Verfolgung wegen einer ihnen von dem syrischen Regime zugeschriebenen oppositionellen Haltung drohe. Gegen dieses Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 22.7.2021 – 1 B 28.21 – die Revision zugelassen. Das noch nicht abgeschlossene Revisionsverfahren (1 C 23.21) soll der Klärung der Frage dienen, welche Anforderungen an die Annahme einer "starken Vermutung" im Sinne des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für eine Verknüpfung zwischen der Verweigerung des Militärdienstes unter den in Art. 9 Abs. 2 Buchst. e RL 2011/95/EU (§ 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG) genannten Voraussetzungen mit einem der in Art. 10 der RL 2011/95/EU (§ 3a Abs. 3 i.V.m. § 3b AsylG) genannten Verfolgungsgründe – sowie deren Widerlegung – zu stellen sind und welche Bedeutung einer solchen "starken Vermutung" im Rahmen der richterlichen Überzeugungsbildung (§ 108 Abs. 1 VwGO) zukommt.

In den beim Bundesamt oder bei den Verwaltungsgerichten noch anhängigen Asylverfahren ist die Frage der Flüchtlingseigenschaft im Einzelfall unter Berücksichtigung des genannten Urteils zu prüfen. Dazu hat etwa das OVG Magdeburg zuletzt entschieden, dass allein die Entziehung vom Wehr- beziehungsweise Militärdienst in Syrien durch Flucht ins Ausland ausgehend von der aktuellen Erkenntnislage keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung durch den syrischen Staat begründe, da hinreichende Anknüpfungstatsachen dafür fehlten, dass das syrische Regime jedem, der sich durch das Verlassen des Landes dem Militärdienst (Wehrdienst und Reservedienst) entzogen habe, eine regimfeindliche beziehungsweise

oppositionelle Gesinnung unterstelle, sofern nicht weitere risikoerhöhende Faktoren in der jeweiligen Person vorlägen, die auf eine Regimegegnerschaft hinweisen könnten (vgl. das Urteil vom 1.7.2021 – 3 L 154/18 –). Dementsprechend hatte bereits das OVG Münster in seinem Urteil vom 22.3.2021 – 14 A 3439/18.A – ausgeführt, aus der Tatsache, dass eine flächendeckende, systematische Verfolgung einfacher Wehrdienstentzieher nicht feststellbar sei, folge, dass der syrische Staat solche Personen nicht als politische Oppositionelle ansehe, sondern realistisch als Personen, die Furcht vor einem Kriegseinsatz hätten. Damit greife die vom Europäischen Gerichtshof angenommene „starke Vermutung“, dass die Verweigerung des Militärdienstes unter bestimmten Bedingungen mit einem Verfolgungsgrund in Zusammenhang stehe, aus Sicht des syrischen Staates nicht Platz. Auch nach Auffassung des VGH Mannheim (vgl. das Urteil vom 4.5.2021 – A 4 S 428/21 –) bedarf es im Einzelfall besonderer, individuell gefahrerhöhender Umstände. Ohne solche Umstände sei aktuell schon eine Verfolgung nicht beachtlich wahrscheinlich, so dass die „starke Vermutung“ einer politischen Verfolgung bei tatsächlich anzunehmender Militärdienstverweigerung derzeit als widerlegt angesehen werden müsse (ebenso: OVG Lüneburg, Urteil vom 22.4.2021 – 2 LB 408/20 –).

Der vorstehende Leitsatz betrifft nun ein Verfahren, in dem das Verwaltungsgericht des Saarlandes einen Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung wegen geltend gemachter Wehrdienstentziehung noch ohne Berücksichtigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs verneint hatte. Unter Hinweis auf die im asylrechtlichen Berufungszulassungsverfahren nicht relevante Frage der nach der Gesetzeslage keine Rolle spielenden Ergebnisrichtigkeit einer einzelfallbezogenen Wertung wurde die Berufung unter Verweis auf das Nichtvorliegen der geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) nicht zugelassen.

7. - §§ 3, 3e, 4, 26, 27, 29 Abs. 1 Nr. 4, 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG, Art. 35 RL 2013/32/EU, Art. 2 lit. j, 12 RL 2011/95/EU (Flüchtlingseigenschaft, Arabische Republik Syrien, Staatenloser, Palästinenser, Drittstaat, Herkunftsland, gewöhnlicher Aufenthalt, UNRWA, Operationsgebiete, Fluchtalternative, sicherer Drittstaat)

Schutzsuchenden aus dem Herkunftsland Arabische Republik Syrien droht nicht bereits wegen einer illegalen Ausreise, der Stellung eines Asylantrags in Deutschland oder wegen eines inzwischen regelmäßig mehrere Jahre währenden Aufenthalts im „westlichen“ Ausland eine politische Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG (Fortführung der ständigen Rechtsprechung des Senats, vgl. grundlegend OVG des Saarlandes, Urteil vom 2.2.2017 – 2 A 515/16 –, AuAS 2017, 96 und bei juris).

Der für die Bestimmung des Herkunftslandes eines Staatenlosen im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG maßgebliche „gewöhnliche Aufenthalt“ in diesem Staat muss nicht rechtmäßig sein. Es genügt, wenn ein Staatenloser in dem betreffenden Land tatsächlich im Sinne einer „gewissen Dauerhaftigkeit“ seinen Lebensmittelpunkt gefunden und dort „nicht nur vorübergehend verweilt“ hat, ohne dass die zuständigen Behörden aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen ihn eingeleitet haben (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 26.2.2009 – 10 C 50.07 –, NVwZ-RR 2010, 252). Ein Staat, in dem der Staatenlose auf seiner Flucht einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat (hier verneint für den Libanon, in dem der Kläger insgesamt drei Jahre verbracht hat), kann als (neues) Herkunftsland nicht mehr sicherer (sonstiger) Drittstaat im Sinne der §§ 27, 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG sein.

Ein die anderweitige Verfolgungssicherheit gewährleistender Drittstaat im Sinne des § 27 AsylG muss in materieller Hinsicht nicht nur bereit sein, den Ausländer wiederaufzunehmen (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG) sondern diesem auch eine den Anforderungen des § 27 AsylG in Verbindung mit Art. 35 Richtlinie 2013/32/EU entsprechende Sicherheit zu gewährleisten. Der § 27 AsylG ist insoweit in unionsrechtskonformer

Auslegung durch die in Art. 35 Richtlinie 2013/32/EU in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs an einen "ersten Asylstaat" gestellten Anforderungen zu ergänzen (dazu BVerwG, Urteil vom 25.4.2019 – 1 C 28.18 –, NVwZ 2019, 1360 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs).

Der § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG, der an den Satz 1 der Vorschrift anknüpft und mit diesem eine Einheit bildet, enthält eine gegenüber § 3 Abs. 1 AsylG selbstständige Umschreibung der Flüchtlingseigenschaft. Einem Antragsteller ist daher ipso facto die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, ohne dass dieser nachweisen müsse, dass er in Bezug auf das Herkunftsland beziehungsweise bei Staatenlosen das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts eine berechtigte Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG hegt.

Vielmehr ist in Anknüpfung an die Eigenschaft als registrierter palästinensischer Flüchtling Schutz durch die Bundesrepublik Deutschland zu gewähren, wenn keine Anhaltspunkte für ein Vorliegen der Ausschlussgründe des § 3 Abs. 2 AsylG wegen der dort genannten schwerwiegenden Fälle von Kriminalität vorliegen und der Schutz durch das UNRWA nicht weiter gewährt beziehungsweise von dem oder der Betroffenen „unfreiwillig“ aufgegeben wurde. Der grundsätzliche Ausschluss von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 3 Satz 1 AsylG) greift daher dann nicht mehr, wenn sie aufgrund von Umständen, die von ihrem Willen unabhängig sind, gezwungen waren, das Einsatzgebiet des UNRWA zu verlassen (im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 27.4.2021 – 1 C 2.21 –, bei Juris und EuGH, Urteil vom 13.1.2021 – C-507/19 –, ABl. EU 2019, Nr. C 348, 4).

Der Anspruch nach § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG wegen unfreiwilliger Aufgabe des Schutzes beziehungsweise – daraus abzuleitender – mangelnder „Weitergewährung“ des Schutzes setzt nach deutschem Asylrecht ferner voraus, dass die Betroffenen auch aktuell keine Möglichkeit haben,

sich im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erneut dem Schutz des UNRWA durch eine Rückkehr in dessen Einsatzgebiet zu unterstellen.

Urteile des 2. Senats vom 5.10.2021 – 2 A 53/21 und 2 A 153/21 –

Anmerkung: Alle in der Sitzung des 2. Senats am 5.10.2021 verhandelten Asylverfahren betrafen Flüchtlingsschutzersuchen von aus der Arabischen Republik Syrien wegen des dort seit 2011 herrschenden Bürgerkriegs geflohenen staatenlosen Palästinensern, die ursprünglich in den Flüchtlingslagern *Naireb* bei Aleppo beziehungsweise *Yarmouk* (Damaskus) lebten. Für diesen Personenkreis gelten besondere Regelungen im § 3 Abs. 3 AsylG, sofern sie bei dem für Schutz und Betreuung der Palästinaflüchtlinge eigens 1947 von den Vereinten Nationen gegründeten „temporären“ Hilfswerk UNRWA (*United Nations Relief and Work Agency for Palestine Refugees in the Near East*) registriert sind. Dessen Mandat wird seither regelmäßig um drei Jahre verlängert, da die Lage der Flüchtlinge aus Palästina nach wie vor – so der Gesetzeswortlaut – „nicht abschließend geklärt“ ist. Das Hilfswerk betreut diese Flüchtlinge in seinem Einsatzgebiet im Nahen Osten in insgesamt fünf Operationsgebieten im Libanon, in Jordanien, in Syrien, auf der sogenannten „Westbank“ (Westjordanland) und in Gaza. Nach den einschlägigen Revisionsurteilen des Bundesverwaltungsgerichts war zu entscheiden, ob die jeweiligen Klägerinnen und Kläger entweder bei ihrer Ausreise aus dem Herkunftsland Syrien, also regelmäßig im Herbst 2015, und auch heute keine Möglichkeit hatten beziehungsweise haben, in einen anderen Teil des Einsatzgebiets des UNRWA beziehungsweise in den jeweiligen Staat einzureisen und dort Schutz zu finden. Da allen Klägerinnen und Klägern 2016 der subsidiäre Schutzstatus als Bürgerkriegsflüchtlinge nach § 4 AsylG zuerkannt worden ist, scheidet eine Rückkehr nach Syrien derzeit aus. Der Senat hat weiter entschieden, dass die Betroffenen weder in dem in einem 1947 von der UN-Vollversammlung beschlossenen Teilungsplan einem zu gründenden arabischen Staat zugesprochenen, im Arabisch-Israelischen Krieg von 1948 von Jordanien besetzten, 1950 annektierten und schließlich

im sogenannten Sechstagekrieg im Juni 1967 von Israel eroberten „Westjordanland“ oder in dem einen Teil der Palästinensischen Autonomiegebietes bildenden und im Inneren formal unter Verwaltung der Palästinensischen Autonomiebehörde stehenden *Gazastreifen* zwischen Israel und Ägypten noch in Jordanien oder im Libanon einen dauerhaft gesicherten Aufenthalt begründen können und ihnen daher einen Anspruch auf Anerkennung als Flüchtlinge zugesprochen.

Der Sachverhalt des Verfahrens 2 A 153/21 betraf die Sonderkonstellation, dass dieser Kläger nach Ableistung seines Wehrdienstes in der „Palästinensischen Armee“ (PLA) im Jahre 2013 zunächst in den Libanon geflohen war und sich dort etwa zwei Jahre aufgehalten hatte, wobei er als Palästinenser dort nie einen legalen Aufenthalt erlangen konnte. Im Dezember 2017 hatte der 2. Senat die Verpflichtung zur Anerkennung des Klägers durch das Verwaltungsgericht bestätigt (vgl. das Urteil vom 18.12.2017 – 2 A 541/17 –). Dieses Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht auf die Revision der Bundesrepublik (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF) aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das OVG des Saarlandes zurückverwiesen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.4.2021 – 1 C 2.21 –). Der Sachverhalt im Verfahren 2 A 53/21 war vergleichbar gelagert, wobei sich dieser Kläger indes vor der Weiterreise nach Deutschland 2014/2015 etwa ein Jahr in der Türkei aufgehalten hatte. Hier war die Sache durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 25.4.2019 – 1 C 28.18 – unter Aufhebung eines Urteils des 1. Senats vom 16.5.2018 – 1 A 679/17 – zurückverwiesen worden. Der 2. Senat hat nun auch in diesem Fall unter anderem die Begründung eines neuen „gewöhnlichen Aufenthalts“ während dieses Zwischenaufenthalts sowie eine anderweitige Verfolgungssicherheit (§ 27 AsylG) insoweit verneint.

Der erste Leitsatz bezieht sich auf die ständige Rechtsprechung des Senats zum Schutzanspruch seit Herbst 2015 in großer Zahl eingereister, aus der Arabischen Republik Syrien stammender Asylbewerber

nach § 3 Abs. 1 AsylG. Obwohl es wegen der in der konkreten Fallkonstellation eines registrierten staatenlosen palästinensischen Flüchtlings greifenden Ausschlussklausel des § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylG letztlich nicht auf die materiellen Verfolgungsmerkmale (individuelle „Verfolgungsgründe“) des § 3 Abs. 1 AsylG ankam, sah sich der Senat eingangs der Urteilsbegründung zu einem klarstellenden Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung veranlasst, da das Verwaltungsgericht auch hier in dem letztlich im Ergebnis bestätigten erstinstanzlichen Erkenntnis wie in mehreren Hundert nahezu gleichlautenden Urteilen aus dem Jahr 2016 – davon abweichend – die drei Merkmale der Ausreise aus Syrien während des Bürgerkriegs, der Stellung des Asylantrags und des längeren Aufenthalts im Ausland als (allein schon) ausreichend angesehen hatte, um einen Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung zu begründen.

Zwei weitere Urteile des 2. Senats vom 5.10.2021 – 2 A 43/21 und 2 A 45/21 – betrafen sogenannte „Direktausreisen“ von Syrien nach Deutschland ohne nennenswerte Zwischenaufenthalte. Auch in diesen Fällen wurden nach Maßgabe der oben genannten Leitsätze die geltend gemachten Anerkennungsansprüche auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG bejaht.

8. - §§ 3 Abs. 1, 10 Abs. 1, 27 Abs. 1 AsylG (Flüchtlingseigenschaft, Arabische Republik Syrien, Staatenloser, Palästinenser, Drittstaat, Herkunftsland, gewöhnlicher Aufenthalt, UNRWA, Fluchtalternative, sicherer Drittstaat, Rechtsschutzbedürfnis, Untertauchen)

Nach § 10 Abs. 1 AsylG hat der Schutz suchende Ausländer während der Dauer eines Asylverfahrens dafür zu sorgen, dass ihn Mitteilungen des Bundesamtes, der zuständigen Ausländerbehörde und der von ihm angerufenen Gerichte stets erreichen können; insbesondere hat er den genannten Stellen jeden Wechsel seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen. Erscheint der Asylsuchende in einer seit längerem anberaumten

mündlichen Verhandlung nicht und erklärt sein Prozessbevollmächtigter auf Nachfrage, dass er keinen Kontakt mehr mit dem Kläger habe und dass dieser beim Einwohnermeldeamt inzwischen als „unbekannt verzogen“ registriert sei, so ist von einer nicht nur vorübergehenden Aufgabe der Unterkunft ohne die gesetzlich geforderte Mitteilung seines aktuellen neuen Aufenthalts an das Gericht oder zumindest an seinen Prozessbevollmächtigten auszugehen. Das lässt den Schluss zu, dass er entweder in sein Heimatland zurückgereist ist, die Bundesrepublik Deutschland verlassen hat oder hier „untergetaucht“ ist.

Vor dem Hintergrund kann nicht mehr angenommen werden, dass er das mit seiner Klage zum Ausdruck gebrachte Rechtsschutzbegehren weiterverfolgen will.

Zur Annahme der Begründung eines neuen gewöhnlichen Aufenthalts eines Staatenlosen aus Syrien, der sich zwischen Februar 2014 und Oktober 2015 bis zur „Weiterreise“ nach Deutschland nach seinem Vortrag von staatlicher Seite völlig unbehelligt beziehungsweise ohne Probleme in der Türkei bei seiner dort lebenden Familie, unter anderem seinen Eltern, aufgehalten, nach Erlangung eines Schulabschlusses („Abitur“) bei seinem Bruder als Makler gearbeitet und die Türkei nur wegen der Aufforderung, für ein beabsichtigtes Studium ein ergänzendes „türkisches Abitur“ nachzuweisen, verlassen hat.

Urteil des 2. Senats vom 5.10.2021 – 2 A 44/21 –

Anmerkung: Auch dieser Fall betraf die Klage eines staatenlosen Palästinensers aus Syrien. Das auch in seinem Fall zur Flüchtlingsanerkennung verpflichtende Urteil des Verwaltungsgerichts vom November 2016 – 3 K 1418/16 – wurde allerdings aufgehoben und die Klage abgewiesen. Diese wurde im nach § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt vom 2. Senat nicht (mehr) als zulässig angesehen, da der nicht erschienene Kläger nach Angaben seines Rechtsanwalts nicht mehr erreichbar

(„untergetaucht“) war. Zudem wäre nach den im letzten Leitsatz angeführten konkreten Fallumständen in der Sache auf das „neue Herkunftsland“ Türkei abzustellen gewesen. Diesbezüglich hatte der Kläger nie eine politische Verfolgung geltend gemacht.

9. - §§ 3, 3a Abs. 3, 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG (Arabische Republik Syrien, Wehrdienstentziehung, Flüchtlingsrelevanz)

Die Frage der Verfolgungsrelevanz von Wehrdienstentziehung bei syrischen Staatsangehörigen ist auch unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. insbesondere EuGH, Urteil vom 19.11.2020 – C-238/19 –, hierzu oben Anmerkung zu Leitsatz Nr. 6) wegen ihrer Einzelfallbezogenheit keiner verallgemeinerungsfähigen Aussage zugänglich und weist daher keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG.

Beschlüsse des 2. Senats vom 29.10.2021 – 2 A 139/21, 2 A 203/21 –

10. - §§ 3, 4, 78 AsylG, 60 Abs. 5 AufenthG (Darlegungsgebot, Grundsatzrüge, Gruppenverfolgung, Irak, Jesiden, Yeziden)

Ein auf die grundsätzliche Bedeutung einer Tatsachenfrage gestützter Zulassungsantrag genügt den Anforderungen an die Darlegung nicht, wenn in ihm lediglich die Behauptung aufgestellt wird, die für die Beurteilung maßgeblichen Verhältnisse stellten sich anders dar oder seien anders zu bewerten als vom Verwaltungsgericht angenommen (ebenso OVG des Saarlandes, Beschluss vom 2.6.2021 – 2 A 147/21 –, AuAS 2021, 168, keine Gruppenverfolgung von Kurden in der Türkischen Republik)

Eine ordnungsgemäße Darlegung der Grundsatzrüge erfordert eine Benennung bestimmter Erkenntnisquellen, nach deren Inhalt zumindest eine Wahrscheinlichkeit dafür angenommen werden kann, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Einschätzungen in der Antragsschrift zutreffend sind.

Die für die Annahme einer Gruppenverfolgung von Jeziden seit Übernahme der territorialen Herrschaft des Islamischen Staates in weiten Teilen der irakischen Provinz *Ninive* im Sommer 2014 maßgeblichen Umstände haben sich seitdem grundlegend verändert, weil der Islamische Staat sein Herrschaftsgebiet zwischenzeitlich im gesamten Irak nahezu vollständig eingebüßt hat und die von ihm kontrollierten Gebiete bis Jahresende 2017 nach und nach durch irakische Sicherheitskräfte und kurdische *Peschmerga* befreit wurden (vgl. dazu ebenfalls OVG Münster, Urteile vom 10.5.2021 – 9 A 570/20.A –, vom 22.6.2021 – 9 A 4554/19.A – und vom 12.10.2021 – 9 A 549/18.A –, ebenso OVG Lüneburg, Beschluss vom 11.3.2021 – 9 LB 129/19 –, InfAuslR 2021, 260).

Beschlüsse des 2. Senats vom 8.11.2021 – 2 A 255/21, 2 A 256/21 –

Ausländerrecht

11. - §§ 5, 21 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG, 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO (Aufenthaltserlaubnis, Selbständigkeit, Unternehmen, Familiennachzug, Wirtschaftlichkeitsprognose, deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen, Beschwerde)

Zu den Anforderungen an die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in einem Fall, in dem der Überschuss des letzten Jahres nach Jahren wirtschaftlichen Misserfolgs nicht

ausreichend war, um die Prognose einer prosperierenden Zukunft des Unternehmens zu tragen.

Der Einwanderungsvorbehalt des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens geht den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen des Abkommens einschließlich der Meistbegünstigtenklausel vor.

Beschluss des 2. Senats vom 19.8.2021 – 2 B 164/21 –

12. - §§ 4a Abs. 4, 60a AufenthG, 32 BeschV, 123, 146 VwGO (Beschäftigungserlaubnis, Duldung, Resozialisierung, Abschiebungshindernis, Unterbringung, Entziehungskur)

Die Ausländerbehörde hat ihre Entscheidung über die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nicht am Resozialisierungsgebot, sondern an aufenthaltsrechtlichen Zielsetzungen und Zwecken auszurichten.

Es ist ihr nicht verwehrt, im Rahmen ihres Ermessens aus einwanderungspolitischen Gründen den Aufenthalt eines geduldeten Ausländers so auszugestalten, dass eine seine spätere Entfernung aus dem Bundesgebiet hindernde Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse vermieden wird, um nach Wegfall des Abschiebungshindernisses eine Ausreisepflicht unverzüglich durchsetzen zu können.

Beschluss des 2. Senats vom 4.10.2021 – 2 B 208/21 –

13. - §§ 166 VwGO, 114 Abs. 1 ZPO, 53, 54, 55 AufenthG (Ausweisung, Straftäter, Ausreiseinteresse, Bleibeinteressen, Abwägung, Abstammung, Aufenthaltserlaubnis, Betäubungsmittel, Gesamtabwägung, Staatsangehörigkeit, Prozesskostenhilfe)

Zu einem Fall, in dem der weitere Aufenthalt eines ausgewiesenen Straftäters im Bundesgebiet mit Blick auf die seinen Verurteilungen zugrunde liegenden schwerwiegenden Straftaten, insbesondere eines gemeinschaftlichen Raubs in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, schweren Raubs, eines unerlaubten gewerbsmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdete und auch die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmende Abwägung mit den privaten Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ein Überwiegen des Interesses an seiner Ausreise ergab.

Beschluss des 2. Senats vom 20.10.2021 – 2 D 182/21 –

Anmerkung zum Sachverhalt: Der Kläger wurde 1990 in Deutschland geboren. Seine Mutter ist ghanaische Staatsangehörige. Nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren erhielt er erstmalig 1993 eine Aufenthaltserlaubnis, die anschließend mehrfach verlängert wurde. Einen 2012 gestellten Antrag auf erneute Verlängerung lehnte die Ausländerbehörde mit Blick auf vielfache strafgerichtliche Verurteilungen in den Jahren 2006 bis 2018 im Mai 2019 ab, weil die begangenen Straftaten erkennen ließen, dass der Kläger eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland darstelle. In der Begründung hieß es weiter, insbesondere bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz sei die Wiederholungsgefahr groß. Auch müsse gesehen werden, dass die strafrechtliche „Biografie“ mehr als zehn Jahre zurückreiche und der Kläger regelmäßig wegen gravierender Gesetzesverstöße aufgefallen sei. Das Verwaltungsgericht hatte seinen mit der Klage auf Verpflichtung zur Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen fehlender Erfolgsaussichten abgelehnt. Im dagegen gerichteten Beschwerdeverfahren trug der Kläger nun vor, er sei mittlerweile Vater eines am 20.10.2020 geborenen deutschen Kindes. Hinzu komme, dass er „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ Sohn eines deutschen Staatsangehörigen sei. Seine Mutter habe ihm

versichert, dass Herr S „zu 1000 %“ sein Vater sei. Ende Juli 2021 solle ein Treffen stattfinden. Daher stelle sich die Frage nach seiner Staatsangehörigkeit, die allerdings im Hinblick auf die fehlende Mitwirkungsbereitschaft des Vaters bisher noch nicht habe geklärt werden können. Der zweite Senat hat in seiner die Beschwerde gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe zurückweisenden Entscheidung ausgeführt, bei dem Hinweis auf die Abstammung von einem deutschen Staatsangehörigen und der Möglichkeit, selbst deutscher Staatsangehöriger zu sein, handele es sich bisher um eine bloße Behauptung oder Vermutung, die der Kläger nicht durch Urkunden oder Unterlagen nachgewiesen habe, obwohl ihm von der Ausländerbehörde die Möglichkeit dazu eingeräumt worden sei. Der Vortrag sei daher nicht geeignet, die begründete Annahme zu stützen, der Ausweisung stehe eine deutsche Staatsangehörigkeit des Klägers entgegen. Soweit dieser auf die Geburt einer deutschen, mittlerweile einjährigen Tochter verweise, habe ein Bleibeinteresse voraussichtlich gegenüber dem besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresse aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren zurückzutreten.

14. - § 31 AufenthG, Art. 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 ARB 1/80 (Aufenthaltserlaubnis, Ehegatte, Ehebestandszeit, Trennungzeitpunkt, Arbeitnehmer, Türkei)

Maßgeblich für die Feststellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft ist der bei beiden Eheleuten bestehende Wille, die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet tatsächlich herzustellen oder aufrechtzuerhalten. Die Beweislast für das Bestehen dieses Herstellungswillens als einer inneren Tatsache trägt der Ausländer.

Die Mindestbestandszeit der ehelichen Lebensgemeinschaft beginnt bei einer Wiederbegründung der ehelichen Lebensgemeinschaft nach einer (aus der Sicht zumindest eines Ehegatten) endgültigen und dau-

erhaften Trennung erneut zu laufen, das heißt eine Addition oder Stückerkung aus mehreren Teilzeiten vor und nach einer derartigen Trennung ist nicht zulässig.

Voraussetzung für die Privilegierung des Familienangehörigen eines dem regulären Arbeitsmarkt angehörigen türkischen Arbeitnehmers ist ein mindestens dreijähriger ununterbrochener ordnungsgemäßer Wohnsitz bei dem türkischen Arbeitnehmer, das heißt der Familienangehörige muss während dieses Zeitraums mit dem türkischen Arbeitnehmer eine ununterbrochene tatsächliche Lebensgemeinschaft führen.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses führt zum Erlöschen der Arbeitnehmereigenschaft, sofern die Abwesenheit des Betroffenen vom Arbeitsmarkt nicht nur vorübergehender Natur ist. Liegt – wie hier – sogar eine langfristige oder dauernde Arbeitslosigkeit vor, so hat der türkische Staatsangehörige kein Recht auf Beschäftigung und Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis aus Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 mehr.

Beschluss des 2. Senats vom 21.12.2021 – 2 B 257/21 –

Bau-, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht

15. - §§ 76 LBO, 34 Abs. 1, 35 Abs. 2 und 3 BauGB, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 Satz 1 LWaldG (Vorbescheid, Bauvoranfrage, Wohnhaus, Außenbereich, Ortslage, Abgrenzung, Bebauungszusammenhang, öffentliche Belange, Erholungswert, Splittersiedlung, Vorbildwirkung, Eigenart der Landschaft, Wald)

Mit seiner Bauvoranfrage bestimmt der Antragsteller, was Gegenstand des Verfahrens ist und von der Baugenehmigungsbehörde mit Bindungswirkung entschieden werden soll.

Den Bebauungszusammenhang selbst herstellen oder zu seiner Entwicklung beitragen können nur Bauwerke, die optisch wahrnehmbar sind und ein gewisses Gewicht haben, so dass sie geeignet sind, ein Gebiet als einen Ortsteil mit einem bestimmten Charakter zu prägen.

Einzelfall, in dem ein Gebäude nach seinem äußeren Erscheinungsbild und seiner Lage nicht maßstabsbildend für eine nach der vorhandenen Siedlungsstruktur angemessene Fortentwicklung der Bebauung ist.

Wohnbauvorhaben im Außenbereich mit einer anderen als einer land- oder forstwirtschaftlichen Bestimmung sind im Regelfall unzulässig. Eine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft kommt bei baulichen Anlagen im Außenbereich nur ausnahmsweise dann nicht in Betracht, wenn sich das betroffene Baugrundstück wegen seiner natürlichen Beschaffenheit weder für die naturgegebene – also insbesondere landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche – Bodennutzung noch für Erholungszwecke eignet oder wenn es seine Schutzwürdigkeit durch bereits erfolgte anderweitige Eingriffe, etwa durch andere Bauten, eingebüßt hat.

Die Beeinträchtigung der natürlichen Landschaft in Bezug auf ihren Erholungswert stellt einen eigenständigen bodenrechtlichen Belang dar.

Das Entstehen, die Erweiterung oder die Verfestigung einer Splittersiedlung ist „unerwünscht“ (§ 35 Abs. 3 BauGB), wenn darin ein Vorgang der Zersiedlung gesehen werden muss. Davon ist auszugehen, wenn das Vorhaben eine weit reichende oder doch nicht genau übersehbare Vorbildwirkung besitzt. Hierfür reicht es aus, dass bei einer

Zulassung des Vorhabens weitere ähnliche Vorhaben in der Splittersiedlung nicht verhindert werden könnten. Dabei genügt es, dass die Gründe, die weiteren Vorhaben entgegengehalten werden könnten, an Überzeugungskraft einbüßen würden, wenn das jetzt beantragte Vorhaben genehmigt würde, weil damit ein sogenannter Berufungsfall geschaffen würde.

Urteil des 2. Senats vom 2.7.2021 – 2 A 110/20 –

16. - §§ 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4, 36 BauGB, 72 LBO 6 UmwRG, 124 Abs. 2 VwGO (Einvernehmen, Ersetzung, Außenbereich, Privilegierung, Baumschule, Containeraufzucht, Betriebsleiterwohnhaus, Aufsichtserfordernisse, Anhörung, Präklusion, Umweltrecht)

Nach dem Sinn des § 6 Satz 1 UmwRG – „Straffung“ des Gerichtsverfahrens, indem der Prozessstoff umweltrechtlicher Verfahren zu einem frühen Zeitpunkt festgelegt wird – muss die Klagepartei die maßgeblichen Tatsachen mit einem Mindestmaß an Schlüssigkeit und Substanz vortragen. Die Darlegung muss geeignet sein, dem Gericht und den übrigen Verfahrensbeteiligten einen hinreichenden Eindruck von dem jeweiligen Tatsachenkomplex zu verschaffen.

Zu den Anforderungen an die "dienende" Funktion eines Betriebsleiterwohnhauses (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) für eine Container-Baumschule.

Beschluss des 2. Senats vom 5.7.2021 – 2 A 123/20 –

17. - §§ 5, 6 LBO, 124 Abs. 1 Nr. 1 VwGO (Baugenehmigung, Erschließung, öffentliche Verkehrsfläche, Befahrbarkeit, Feuerwehr, Rettungsfahrzeug)

Das Merkmal der „Befahrbarkeit“ einer öffentlichen Verkehrsfläche (§ 5 Abs. 1 LBO) ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der anhand des gefahrenabwehrrechtlichen Zwecks der Vorschrift auszulegen ist, die Erreichbarkeit des in Rede stehenden Grundstücks insbesondere für Rettungseinsätze sicherzustellen.

Welche Anforderungen dabei an Zustand und Breite der Verkehrsfläche gestellt werden müssen, hängt im Einzelfall von Art, Zahl und Zweckbestimmung der erschlossenen Gebäude und von der sonstigen Verkehrsbelastung der Straße ab.

Beschluss des 2. Senats vom 19.8.2021 – 2 A 186/20 –

18. - §§ 30, 34, 233 BauGB, 133, 141 SBauG, 173 BBauG 1960, 13 SPlanG, 34 PVG, 124 VwGO (Ortsplan-Teilabschnitt, Wohnhausbebauung, Funktionslosigkeit)

Zum Anwendungsbereich der Überleitungsvorschriften der §§ 133 und 141 des Saarländischen Baugesetzes vom 19.7.1955 (Amtsblatt S. 1159).

Ein auf Grundlage des Gesetzes über Planung und Städtebau im Saarland vom 30.7.1948 (SPlanG) erlassener Ortsplan unterlag nicht der zeitlichen Beschränkung seiner Geltungsdauer gemäß § 16 Abs. 2 SBauG in Verbindung mit § 34 PVG.

Zum Außerkrafttreten bauleitplanerischer Festsetzungen wegen Funktionslosigkeit.

Beschluss des 2. Senats vom 20.9.2021 – 2 A 387/20 –

19. - §§ 1, 2, 12 BauGB, 57 SVwVfG, 14 LWaldG, 30 BNatSchG, 47 Abs. 6 VwGO (Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Außervollzugsetzung, Normenkontrolle, Flächennutzungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan, Schriftformerfordernis, Waldverlust, Ersatzpflanzungen, Schutzabstände)

Flächennutzungspläne unterliegen grundsätzlich nicht der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle.

Der Durchführungsvertrag (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB) ist ein notwendiger Bestandteil eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der bereits im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen muss. Er unterliegt als öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 57 SVwVfG der Schriftform.

Das für die Beschlussfassung über einen Bebauungsplan zuständige Gemeindeorgan kann die Zusammenstellung und Aufbereitung von Stellungnahmen zur Vorbereitung seiner Abwägungsentscheidung der Verwaltung oder nach § 4b Satz 1 BauGB Dritten übertragen. Es entspricht mittlerweile ständiger Planungspraxis, dass die Einwendungen von einem beauftragten Planungsbüro aufbereitet, mit einer Stellungnahme versehen und zum Gegenstand einer Beschlussvorlage für das zuständige Beschlussorgan gemacht werden.

Beschluss des 2. Senats vom 13.9.2021 – 2 B 172/21 –

Anmerkung zum Sachverhalt: Die Antragsteller, Inhaber eines an den Planbereich angrenzenden landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebs, wandten sich mit einem Normenkontrollantrag gegen einen im März 2021 vom Gemeinderat der Antragsgegnerin als Satzung erlassenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie gegen die am selben Tag im Parallelverfahren beschlossene Teiländerung des Flächennutzungsplans in dem Bereich. Im vorliegenden Verfahren beantragten sie, sowohl den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als auch den Beschluss

zur Teiländerung des Flächennutzungsplans im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO vorläufig außer Vollzug zu setzen. Mit dem Bebauungsplan sollten der Bau einer Gewerbehalle im Plangebiet und eines Wohngebäudes in deren unmittelbarem Umfeld geschaffen werden. Als zulässige Arten von baulichen Nutzungen waren in dem festgesetzten Mischgebiet gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO ein Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude und sonstige Gewerbebetriebe zugelassen worden. Da das Plangebiet als Wald im Sinne des Waldgesetzes einzustufen war, war nach dem Saarländischen Waldgesetz ein voller Ausgleich für den Waldverlust festgesetzt. Die Antragsgegnerin stellte der beigeladenen Vorhabenträgerin dafür zwei gemeindeeigene Flächen zur Verfügung. Die Vorhabenträgerin hatte sich für eine Realisierung der Anlagen im Genehmigungsverfahren nach § 63 LBO entschieden. Daraus ergab sich für den Nachbarrechtsschutz gegen die Bauarbeiten das Problem, dass die Untere Bauaufsichtsbehörde gegenüber einem Antrag der Antragsteller auf Einschreiten im Wege der Baueinstellung (§ 81 LBO), sofern keine Abweichungen von den Festsetzungen festzustellen waren, auf den Bebauungsplan verweisen musste, dessen Wirksamkeit sie nicht selbständig prüfen durfte. Die Lösung dürfte in der Konstellation in einem Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO auf Verpflichtung der Bauaufsicht zum Einschreiten im Wege einstweiliger Anordnung gegenüber der Bauherrin (Vorhabenträgerin) zu sehen sein. Welche Auswirkungen diese Rechtsschutzmöglichkeit – zunächst – vor dem Verwaltungsgericht auf die Zulässigkeit des – erstinstanzlich in die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts fallenden – Antrags nach § 47 Abs. 6 VwGO hat, blieb hier offen. Jedenfalls dürften in beiden Verfahren hinsichtlich des Prüfungsmaßstabs nur evidente Gültigkeitsmängel des Bebauungsplans den vom Nachbarn begehrten Ausspruch rechtfertigen. Im Ergebnis haben die Antragsteller nach der Zurückweisung des Antrags nach § 47 Abs. 6 VwGO ihren Normenkontrollantrag zurückgenommen.

20. - §§ 47 VwGO, 1 Abs. 7, 2 Abs. 3, 30 Abs. 1, 34 Abs. 2 BauGB, 1 Abs. 4 Nr. 2, 3, 4, 6 Abs. 1 BauNVO, § 50 BImSchG, Nr. 6.7 TA-Lärm (Normenkontrolle, Bebauungsplan, Gemengelage, Lärmschutz, Wohnen, Gewerbegebiet, Mischgebiet, Vorbelastung, Geräuschkontingentierung, Bahnausbesserungswerk, Eisenbahnersiedlung)

Das Interesse, von Lärmimmissionen der im Plangebiet zugelassenen Nutzungen verschont zu bleiben, ist grundsätzlich ein für die Abwägung erheblicher privater Belang.

Vom Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind Ausnahmen zulässig, wenn sichergestellt werden kann, dass von der projektierten Nutzung im Plangebiet nur unerhebliche Immissionen ausgehen.

Ein Wohngebiet, das – zumal in städtischen Ballungsräumen – unter der situationsbedingten Einwirkung benachbarter Kern-, Industrie- oder Gewerbegebiete einer hohen Geräuschbelastung ausgesetzt ist oder war, kann nicht denselben Schutz in Anspruch nehmen, der einem nicht derart vorbelasteten Wohngebiet zuzubilligen ist.

Ein Mischgebiet, in dem selbst gewohnt werden darf, kann an ein allgemeines oder an ein reines Wohngebiet angrenzen, da wegen des Ausschlusses von nicht störendem Gewerbe eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohnens durch Immissionen, die im Mischgebiet verursacht werden, nicht zu erwarten ist.

Im Rahmen einer gerechten Abwägung können die Orientierungswerte der TA-Lärm zur Bestimmung der zumutbaren Lärmbelastung eines Wohngebiets als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Bei Vorbelastungen oder Gemengelagen kann es gerechtfertigt sein, einem Baugebiet einen geringeren immissionsrechtlichen Schutz eines anderen Baugebiets zuzuweisen.

Urteil des 2. Senats vom 30.11.2021 – 2 C 355/20 –

Zum Sachverhalt: Die Antragstellerin wandte sich mit ihrem Normenkontrollantrag gegen einen im Dezember 2019 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan, mit dem die planungsrechtliche Grundlage für eine Nachfolgenutzung auf dem Gelände eines 1997 von der Bahn AG stillgelegten Eisenbahnausbesserungswerks geschaffen werden soll. Die Planungen begannen im Jahr 2000, wobei mehrere Anläufe mit unterschiedlichen Konzepten vorausgegangen waren.

Die Antragstellerin hatte bereits im Planaufstellungsverfahren Einwendungen erhoben und geltend gemacht, die Planung missachte ihre abwägungserheblichen Interessen als Eigentümerin eines in unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebiets liegenden Grundstücks und erweise sich ihr gegenüber als rücksichtslos. Der Charakter der angrenzenden, etwa 1910 errichteten ehemaligen Eisenbahnerwerkssiedlung sei entgegen der Darstellung in den Planunterlagen insbesondere hinsichtlich des gebotenen Lärmschutzes heute inzwischen als reines Wohngebiet zu bestimmen. Die Planung lasse des Weiteren die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Folgekonflikte hinsichtlich der Erschließungssituation im Umfeld des Plangebiets ungelöst. Die Ausweisung eines Mischgebietes und die daraus zwangsläufig folgenden „Begehrlichkeiten“, die vorhandene Straßenführung zu nutzen, seien von der Plangeberin ausgeklammert worden. Die vorhandene Anliegerstraße sei in ihrer Dimensionierung, ihrem Ausbauzustand und ihrer Lage nicht geeignet, weiteren Verkehr aufzunehmen. Der 2. Senat hat den Normenkontrollantrag zurückgewiesen und zu Begründung zusammengefasst ausgeführt, der Bebauungsplan leide insbesondere nicht an durchgreifenden materiellen Mängeln. Die getroffene Abwägungsentscheidung entspreche den von der Rechtsprechung unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten entwickelten materiellen Anforderungen an eine „gerechte Abwägung“ der von der Planungsentscheidung betroffenen öffentlichen und privaten Belange

im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB. Durch die Festsetzung einer Geräuschkontingentierung im Bebauungsplan sei ebenso wie durch die Festsetzung eines Mischgebiets und durch den Ausschluss besonders störrächtiger Nutzungen der Nähe der Wohnbebauung Rechnung getragen worden. Die hier vorgenommene Festsetzung sogenannter immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel (IFSP) unter Anwendung der DIN 45691 sei grundsätzlich geeignet, das Emissionsverhalten als Eigenschaft von Betrieben und Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO zu kennzeichnen.

21. - §§ 146 Abs. 4 VwGO, 2 Abs. 2, 61 Abs. 1, 82 Abs. 2 und 3 LBO (Beseitigungsanordnung, „Fischerhütten“, Gebäudebegriff, Privilegierung, Verfahrensfreistellung, Bauantrag, Nachforderung von Unterlagen, Verhältnismäßigkeit, Ermessen, Sofortvollzug, Aussetzungsantrag, Beschwerde)

Eine Verfahrensfreistellung nach dem § 61 LBO hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die materielle Beurteilung von Bauvorhaben. Nach dem § 60 Abs. 2 Satz 1 LBO entbindet sie nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung aller materiell-rechtlichen Anforderungen an das Bauvorhaben.

Der § 82 Abs. 3 LBO stellt die „Nachforderung“ von Unterlagen zur nachträglichen Beurteilung von Bauvorhaben auch hinsichtlich eines Bauantrags gegenüber demjenigen, der sich durch eine Schaffung baulich „vollendeter Tatsachen“ über die Genehmigungserfordernisse hinweggesetzt hat, in das Ermessen („kann“) der Behörde.

Nach der Konzeption des Bauverfahrensrechts der §§ 60 ff. LBO ist es Sache des Bauherrn oder der Bauherrin, der oder die ein genehmigungsbedürftiges Vorhaben ins Werk setzen möchte, die Genehmigung vor der Ausführung und der Nutzungsaufnahme einzuholen. Die Bauaufsichtsbehörde ist daher nicht verpflichtet, im Falle illegaler Nutzungen als „milderes Mittel“ eine Anordnung auf der Grundlage des § 82

Abs. 3 LBO zu erlassen oder die Stellung eines nachträglichen Bauantrags zu verlangen (vgl. hierzu etwa OVG des Saarlandes, Beschlüsse vom 23.11.2020 – 2 B 266/20 –, Nr. 14 in der Leitsatzübersicht II/2020 auf der Homepage des Gerichts, und vom 17.1.2018 – 2 A 383/17 –, SKZ 2018, 139, Leitsatz Nr. 31).

Eine solche, bei den Adressaten Kosten verursachende Anordnung ist bereits unverhältnismäßig und damit rechtswidrig, wenn die Baugenehmigungsbehörde von der fehlenden materiellen Genehmigungsfähigkeit der in Rede stehenden baulichen Anlagen ausgeht (vgl. dazu etwa OVG des Saarlandes, Beschlüsse vom 9.1.2006 – 2 Q 31/05 – und vom 21.10.2013 – 2 B 344/13 –, SKZ 2014, 35, Leitsatz Nr. 24).

Bei der Beurteilung des Vorliegens der Privilegierungsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für eine Fischerhütte geht es nicht darum, was der jeweilige Nutzer in dem Zusammenhang für angemessen oder „erforderlich“ hält. Vielmehr setzt die ausnahmsweise Privilegierung nach der Vorschrift voraus, dass es sich um einen möglichst einfachen Bau handelt, dessen örtliche Lage, Größe und äußere Gestaltung, die innere Einteilung und Ausstattung ausschließlich an den ordnungsgemäßen Bedürfnissen des Angelsportvereins ausgerichtet sind.

Beschluss des 2. Senats vom 29.12.2021 – 2 B 276/21 –

Beamten-, Richter- und Soldatenrecht

22. - §§ 3 Abs. 5 BBesG, 3 Abs. 1, 4 BeamtStG, 3, 10, 49, 52 Abs. 2 BeamtVG, 288 Abs. 1 291 BGB (Auskunft, Fürsorgepflicht, Mitverschulden, Prozesszinsen, Schadensabwendungspflicht, Schadensersatz, Vermögensschaden, Versorgung, Vordienstzeit)

Stand ein Beamter nacheinander in mehreren voneinander unabhängigen Beamtenverhältnissen, richtet sich die Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach den Anforderungen des Beamtenverhältnisses, in dem der Beamte in den Ruhestand tritt.

Auskünfte zu künftigen Versorgungsbezügen unterfallen nicht dem Tatbestand einer Zusicherung im Sinne des § 3 Abs. 2 BeamtVG.

Die Gesetzesbindung der Versorgung im Sinne von § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BeamtVG schließt einen aus einer Fürsorgepflichtverletzung resultierenden Schadensersatzanspruch nicht aus.

Das Beamtenversorgungsgesetz enthält keine Bestimmung, die die Zahlung von Prozesszinsen ausschließt.

Prozesszinsen können auch verlangt werden, wenn die Verwaltung – wie bei der Festsetzung von Versorgungsbezügen eines Beamten – zum Erlass eines die Zahlung unmittelbar auslösenden Verwaltungsakts verpflichtet wird; ausreichend ist, dass die Geldschuld rein rechnerisch unzweifelhaft ermittelt werden kann.

Urteil des 1. Senats vom 17.8.2021 – 1 A 297/19 –

Zum Sachverhalt: Der 1958 geborene, als Beamter bei der Deutschen Telekom AG in den vorzeitigen Ruhestand versetzte Kläger begehrte unter Hinweis auf eine ihm erteilte Versorgungsauskunft eine Neufestsetzung seiner Versorgungsbezüge unter Anrechnung von Vordienstzeiten sowie hilfsweise Schadensersatz und höchst hilfsweise seine Reaktivierung. Seine Klage hatte zum überwiegenden Teil Erfolg.

23. - §§ 60 BBG, 3 Abs. 1, 34, 35, 36 Abs. 1, 45, 48 Satz 1 BeamtStG, 280 Abs. 1 Satz 2 BGB, 55 SGB, Art. 33 Abs. 5, 74 Abs. 1 Nr. 27 GG (Regress,

grobe Fahrlässigkeit, Überlastungsanzeige, Dienstpflicht, Dienstanweisung, Fürsorgepflicht, Remonstration, Beratungspflicht)

Gemäß dem § 48 Satz 1 BeamtStG haben Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Zu einer objektiven Dienstpflichtverletzung in Gestalt eines Verstoßes eines Beamten gegen seine Pflicht, allgemeine Richtlinien beziehungsweise Dienstanweisungen (hier: DA des Landespolizeipräsidiums des Saarlandes vom 1.4.2011) zu befolgen.

Zum Begriff der groben Fahrlässigkeit im Rahmen einer Regressforderung des Dienstherrn gegen einen Polizeibeamten.

Neben Unerfahrenheit und Eilbedürftigkeit des Handelns in einer konkreten Gefahrenlage lassen auch Arbeitsüberlastung und dienstliche Überforderung eher darauf schließen, dass grobe Fahrlässigkeit nicht vorliegt; ausschlaggebend sind stets die konkreten Umstände des Einzelfalls.

Zu einer erheblichen dienstlichen Überlastung eines Beamten (hier bejaht).

Zu der Verpflichtung eines Beamten, im Falle einer zeitweiligen Arbeitsüberlastung selbständig Schwerpunkte zu setzen und dringende Angelegenheiten zu erkennen sowie vordringlich abzuarbeiten.

Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein objektiver Verstoß eines Beamten gegen Priorisierungspflichten in subjektiver Hinsicht unentschuldbar ist (hier verneint).

Zu der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Beamter verpflichtet sein kann, seinem Dienstherrn eine dienstliche Überlastungssituation förmlich anzuzeigen.

Der Annahme, das Nichterfolgen einer Überlastungsanzeige müsse zwingend zur Konsequenz haben, dass einem wegen Verursachung eines Schadens in Regress genommenen Beamten im Rahmen der Prüfung, ob er grob fahrlässig gehandelt hat, der Einwand, er sei dienstlich überlastet gewesen, abgeschnitten ist, stehen sowohl das Fehlen eines normativen Anknüpfungspunkts als auch der Sinn und Zweck einer Überlastungsanzeige entgegen.

Zu der Frage, ob sich aus dem Institut der beamtenrechtlichen Remonstration eine Pflicht zur Erstattung einer Überlastungsanzeige herleiten lässt (hier verneint).

Ist ein Beamter dienstlich überlastet und zeigt dies förmlich an beziehungsweise ist dies dem Dienstherrn bekannt, unterbleibt aber dennoch die gebotene Abhilfe, so kommt dies der dienstlichen Anordnung gleich, einen Teil der Dienstaufgaben zurückzustellen (Anschluss an OVG des Saarlandes, Beschluss vom 24.2.1992 – 1 W 2/92 –, AS RP-SL 24, 168-172).

Urteil des 1. Senats vom 15.12.2021 – 1 A 298/19 – (nicht rechtskräftig)

Disziplinarrecht

24. - §§ 1, 7 SMinG, 1 Abs. 1 SBG, 1 Abs. 1 SDG (Disziplinarverfahren, Landesminister, Antrag auf Einleitung, Prozesskostenhilfe)

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nicht zuständig für eine Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Minister der Regierung des Saarlandes.

Das Saarländische Disziplinalgesetz gilt zwar gemäß § 1 Abs. 1 SDG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 SBG für die Beamtinnen und Beamten des Landes. Die Mitglieder der Landesregierung des Saarlandes stehen indes nicht in einem Beamtenverhältnis, sondern gemäß § 1 SMinG in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Saarland und gelten lediglich im Sinne der Vorschriften des § 839 BGB sowie des § 42 Abs. 1 BeamStG und des § 48 BeamStG in Verbindung mit dem § 65 SBG als Beamte, wie sich aus § 7 Abs. 3 SMinG ergibt.

Nach § 7 Abs. 2 SMinG findet jedoch ein Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Landesregierung nicht statt.

Beschluss des 1. Senats vom 16.11.2021 – 1 D 265/21 –

Gesundheits-, Arzneimittel und Seuchenrecht

25. - §§ 47 Abs. 6 VwGO, 7 Abs. 4 VO-CP (Corona-Verordnung, Gastronomiebetriebe, Schließung, Betriebseinschränkungen, Ausschankverbot, Sperrstunde, Rechtsschutzinteresse)

Die Zulässigkeit eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 47 Abs. 6 VwGO erfordert, dass im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Antrag ein schutzwürdiges Rechtsschutzinteresse besteht. Es fehlt, wenn der Antragsteller seine Rechtsstellung mit der begehrten gerichtlichen Entscheidung nicht verbessern kann und die Inanspruchnahme des Gerichts deshalb für ihn nutzlos erscheint.

Beschluss des 2. Senats vom 26.8.2021 – 2 B 179/21 –

26. - §§ 47 Abs. 6 VwGO, 5b, 6, 7 VO-CP, Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 GG (Normenkontrolle, Corona-Verordnung, vorläufige Anordnung, Testpflicht, Handlungsfreiheit, Gleichbehandlung, Immunisierung)

Dass der Ordnungsgeber den Zugang zu „Veranstaltungen“ (§ 6 VO-CP) sowie zu „Betrieben und Einrichtungen“ (§ 7 VO-CP – unter anderem Kultureinrichtungen, Gastronomie, Sportstätten) von der Vorlage eines negativen „Corona-Tests“ abhängig macht, stellt ein geeignetes und erforderliches Mittel dar, um die Bevölkerung vor der Infektion mit SARS-CoV-2 zu schützen, die Verbreitung von COVID-19 einzudämmen und einer Überlastung des Gesundheitssystems vorzubeugen. Die "Testpflicht" verstößt aller Voraussicht nach nicht gegen Art. 2 Abs. 1 GG.

Für die Ungleichbehandlung von "immunisierten" und "nicht-immunisierten" Personen im Rahmen der "Testpflicht" besteht voraussichtlich ein sachlicher Grund im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG.

Beschluss des 2. Senats vom 1.9.2021 – 2 B 197/21 –

27. - §§ 47 Abs. 6 VwGO, 28, 28a, 32 IfSG, 4a, 4b Abs. 1 Satz 3, 5, 6 VO-CP (Normenkontrolle, Corona-Verordnung, vorläufige Anordnung, Kontaktbeschränkungen, Zugangsbeschränkungen, Immunisierungsgrad, „2-G-Regelung“, Veranstaltungen, Einzelhandel)

Der Senat geht aufgrund summarischer Prüfung für das vorliegende Eilverfahren davon aus, dass die auf dem sogenannten „2-G Konzept“ basierenden Regelungen in den §§ 4a, 4b Abs. 1 Satz 3 und 5, 6 VO-CP vom 16.12.2021 auf einer hinreichenden Ermächtigungsgrundlage beruhen, da nach den §§ 28a Abs. 7 Nr. 2 und 4, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2 IfSG die Landesregierungen unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite unter anderem

zur Anordnung von Kontaktbeschränkungen ermächtigt sind, Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum und die Verpflichtung zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen anzuordnen, wozu an die Vorlage solcher Nachweise anknüpfende Zugangsbeschränkungen in den oder bei den in § 28a Abs. 1 Nr. 4 bis 8 und 10 bis 16 IfSG im einzelnen genannten Betrieben, Gewerben, Einrichtungen, Angeboten, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen gehören können.

Die Landesregierung verfolgt mit den angegriffenen Regelungen der Verordnung die legitimen Ziele, im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit die Bevölkerung vor der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern und eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines ungebremsen Anstiegs der Zahl von Ansteckungen, Krankheits- und Todesfällen zu vermeiden. Soweit mit den Beschränkungen für Ungeimpfte auch das unausgesprochene Ziel verfolgt werden sollte, diese zu einer positiven Impfscheidung zu veranlassen, ist dies ebenfalls legitim, weil durch die Zunahme der Zahl der Geimpften die pandemische Lage verbessert wird und damit die übergeordneten Ziele, die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern, gefördert werden.

Nach dem wöchentlichen Lagebericht des RKI zur Corona-Virus-Krankheit (CO-VID-19) vom 16.12.2021 ist die aktuelle Entwicklung weiter sehr Besorgnis erregend.

Beschlüsse des 2. Senats vom 20.12.2021 – 2 B 278/21, 2 B 280/21 –

28. - §§ 47 Abs. 6 VwGO, 6 Abs. 1 Nr. 7 VO-CP (Corona-Verordnung, Einzelhandel, 2-G Konzept, privilegierte Ladenlokale, Mischsortimenter, Schwerpunkttheorie)

Der auf vorläufige Außervollzugsetzung einer der Normenkontrolle nach §§ 47 Abs. 1 VwGO, 18 AGVwGO unterliegenden Rechtsvorschrift zielende Antrag auf einstweilige Anordnung (§ 47 Abs. 6 VwGO ist bereits vor einer – noch fristgerecht möglichen – Stellung des Normenkontrollantrags statthaft

Wie die Formulierung im § 47 Abs. 6 VwGO, speziell der Verweis auf den Ausspruch gebietende „schwere Nachteile“ erkennen lässt, dienen Entscheidungen in diesem einstweiligen Anordnungsverfahren ungeachtet des objektiven Charakters des Normenkontrollverfahrens vor allem dem Individualrechtsschutz beziehungsweise einer Sicherstellung seiner Effektivität (Art. 19 Abs. 4 GG) im Einzelfall. Das rechtfertigt nach der Rechtsprechung des Senats neben einer generellen vorläufigen Außervollzugsetzung der streitgegenständlichen Normen erforderlichenfalls auch eine individuelle, das heißt auf den konkreten Antragsteller oder die konkrete Antragstellerin beschränkte Aussetzung des Normenvollzugs, um insoweit speziell feststellbaren „schweren Nachteilen“ Rechnung zu tragen beziehungsweise diese zu verhindern (vgl. dazu etwa OVG des Saarlandes, Beschluss vom 27.4.2020 – 2 B 143/20 –).

Gegenwärtig spricht alles dafür, dass der die sogenannte „2-G Regelung“ für den nicht mit Blick auf Grundbedarfserfordernisse begünstigten Einzelhandel festlegende § 6 Abs. 1 Nr. 7 VO-CP im Ergebnis keine Verletzung der Grundrechte der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) beziehungsweise der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) enthält. Der Senat hat zuletzt bezogen auf das individuelle Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG für die in den §§ 4a, 4b Abs. 1 Satz 3 und 5, 6 VO-CP enthaltenen Grundrechtseinschränkungen entschieden, dass die Landesregierung mit der auch darin enthaltenen Anknüpfung an die „2-G-Regelung“ beziehungsweise den Immunisierungsstatus in geeigneter, erforderlicher und bei Abwägung der beteiligten Interessen in der gegenwärtigen Situation der Pandemie angemessener Weise das legitime Ziel verfolgt, Leben und Gesundheit der

Bevölkerung vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern und eine Überlastung des Gesundheitssystems im Saarland zu vermeiden. Insoweit spricht alles dafür, dass dies hinsichtlich der Rechtspositionen der Inhaber und Inhaberinnen von „Ladenlokalen“, die ihre Geschäfte nur für einen eingeschränkten Personenkreis öffnen dürfen, in der derzeitigen Situation bezogen auf die genannten Freiheitsgrundrechte nicht anders zu beurteilen ist (anders OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.12.2021 – 13 MN 477/21 –, zu den §§ 9a Abs. 1 und Abs. 2 Niedersächsischen Corona-Verordnung).

Ein Verstoß der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Nr. 7 VO-CP gegen höherrangiges Recht ergibt sich allerdings voraussichtlich aus einer Verletzung des allgemeinen Gleichbehandlungsgebots nach Art. 3 Abs. 1 GG. Zwar dürfte der Ansatz des Ordnungsgebers, Betriebe und Einrichtungen des Einzelhandels, die Güter zur „Grundversorgung“, also des täglichen Bedarfs, von der 2-G-Regelung auszunehmen und zu diesen Betrieben und Einrichtungen des Einzelhandels auch Ungeimpften weiterhin den „unkontrollierten“ Zutritt zu gewähren, grundsätzlich nicht zu beanstanden sein. Gerade in dem Punkt unterliegt indes die konkrete Umsetzung dieses Regelungsziels im § 6 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 VO-CP nach wie vor erheblichen Bedenken am Maßstab des Gleichbehandlungsgebots (vgl. dazu bereits OVG des Saarlandes, Beschluss vom 9.3.2021 – 2 B 58/21 –, vom 10.3.2021 – 2 B 65/21 –, und den das damalige Verfahren der Antragstellerin betreffenden Einstellungsbeschluss vom 11.3.2021 – 2 B 60/21 –). Zumindest die ergänzende Vorgabe in § 6 Abs. 1 Satz 2 VO-CP über die Zulässigkeit des unbeschränkten Verkaufs von Mischsortimenten beinhaltet voraussichtlich einen Verstoß gegen den Art. 3 Abs. 1 GG.

Beschluss des 2. Senats vom 27.12.2021 – 2 B 282/21 –

Gewerbe-, Glücksspiel- und Spielhallenrecht**29. - §§ 3 Abs. 2 Nr. 2, 12 SSpG, 112, 124a VwGO (Spielhallen, Abstandsgebot, Auswahlentscheidung, Härtefall, Konkurrent, Vertrauensschutz)**

Zu den Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Auswahlentscheidung für den Weiterbetrieb von Bestandsspielhallen.

Die Verfassungsmäßigkeit des im Saarland gesetzlich vorgegebenen Abstands von 500 Metern Luftlinie zwischen zwei Spielhallen unterliegt keinen Bedenken (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 7.3.2017 – 1 BvR 1314/12 u.a. –, juris, wonach die Länder die ausschließliche Zuständigkeit zur Regelung der gewerberechtlichen Anforderungen an den Betrieb und die Zulassung von Spielhallen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) besitzen.

Das Ergebnis der verfassungsgerichtlichen Überprüfung und Billigung eines Abstands von 500 m Luftlinie wird nicht dadurch in Zweifel gezogen, dass die Gesetzgeber einiger anderer Bundesländer geringere Abstände als zur Erreichung der Gesetzesziele, vor allem zum Spielerschutz, für ausreichend erachtet haben.

Beschluss des 1. Senats vom 28.7.2021 – 1 A 389/20 –**30. - §§ 33c Abs. 2 Nr. 1 GewO, 370 AO, 2 Abs. 3 Nr. 1, 9 Abs. 3 Satz 2 SSpG, 56, 268 StGB, 80 Abs. 5 VwGO, Art. 12 GG (Spielhalle, Schließung, Unzuverlässigkeit, Sofortvollzug, Prognose, Steuerstrafat, Strafaussetzung zur Bewährung)**

Zur Unzuverlässigkeit eines Spielhallenbetreibers infolge steuerlicher Verfehlungen.

Jenseits des Verwertungsverbots gemäß § 51 Abs. 1 BZRG ist es eine Frage der Würdigung der Einzelfallumstände, ob längere Zeit zurückliegende Taten, die zu einer Verurteilung geführt haben, die Annahme der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit rechtfertigen können.

Einem ordnungsgemäßen Verhalten während der Bewährungszeit und während des andauernden ordnungsrechtlichen Verwaltungsverfahrens kommt für die Frage der Zuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden regelmäßig nur eine geringe Aussagekraft zu.

Hat sich schon der Gesetzgeber für den Sofortvollzug entschieden, sind die Gerichte – neben der Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache – zu einer Einzelfallbetrachtung grundsätzlich nur im Hinblick auf solche Umstände angehalten, die die Annahme rechtfertigen können, dass im konkreten Fall von der gesetzgeberischen Grundentscheidung ausnahmsweise abzuweichen ist.

Beschlüsse des 1. Senats vom 14.10.2021 – 1 B 118/21, 1 B 138/21 –

31. - § 35 GewO, Art. 12 Abs. 1 GG (Gewerbeuntersagung, Unzuverlässigkeit, Zeitpunkt, Sanierungskonzept, Wiedergestattung)

Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung maßgeblich; Entwicklungen, die in zeitlicher Hinsicht nach diesem Zeitpunkt liegen, müssen für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsentscheidung unberücksichtigt bleiben.

Zur Frage eines sinnvollen und erfolgversprechenden Sanierungskonzepts.

Beschluss des 1. Senats vom 21.10.2021 – 1 A 260/20 –

Anmerkung: Der Kläger betrieb, nachdem hinsichtlich eines Vorgängerunternehmens 2012 ein später mangels Masse aufgehobenes Insolvenzverfahren eröffnet worden war, seit März 2013 erneut ein Gewerbe im Bauhandwerk. Unter Hinweis auf aufgelaufene Steuerrückstände regte das zuständige Finanzamt die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens gegen den Kläger an. Nachdem dieses Verfahren mit Blick auf vom Kläger geleistete Teilzahlungen mehrfach ausgesetzt worden war, informierte das Finanzamt die Behörde im April 2018 über erneute Zahlungsrückstände. Daraufhin untersagte diese dem Kläger 2018 die Ausübung seines Gewerbes sowie die Ausübung aller sonstigen Gewerbe im Geltungsbereich der Gewerbeordnung (BRD) auf Dauer ab Rechtskraft der Verfügung (§ 35 Abs. 1 Satz 1 GewO, sogenannte „erweiterte Gewerbeuntersagung“). Der Kläger, dessen Rechtsbehelf in erster Instanz erfolglos geblieben war, vertrat die Auffassung, das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass er aufgrund der Steuerschulden unzuverlässig und die Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich sei. Er sei nicht nur zahlungswillig und habe in der Vergangenheit immer wieder auch Zahlungen auf die Verbindlichkeiten vorgenommen. Er sei auch in der Lage, die Steuerschulden in nächster Zukunft vollständig zurückzuführen. Damit verfolge er ein erfolgsversprechendes Sanierungskonzept. Im Hinblick auf ihm zustehende weitere offene Forderungen aufgrund bereits erbrachter Leistungen könne er mit deren Ausgleich in den nächsten Wochen rechnen. Der 1. Senat hat auf die ständige Rechtsprechung hinsichtlich der Maßgeblichkeit des Zeitpunkts des Abschlusses des (behördlichen) Untersagungsverfahrens verwiesen (vgl. den ersten Leitsatz) und klargestellt, dass das Unzuverlässigkeitsurteil nicht von der Frage berührt werde, wie sich die tatsächlichen Verhältnisse nach Abschluss des Untersagungsverfahrens weiterentwickelt haben. Dies folge aus der im materiellen Recht angelegten systematischen Trennung zwischen Untersagungs- und Wiedergestattungsverfahren, wonach aufgrund des Regelungszusammenhangs von § 35 Abs. 1 und Abs. 6 GewO spätere

Änderungen der Verhältnisse im Rahmen eines Antrags auf Wiedergestattung der Gewerbeausübung geltend zu machen sind. Dieses Antragserfordernis schließe es aus, die für die Wiedergestattung relevanten Umstände im laufenden Anfechtungsprozess zu berücksichtigen, was auch unter dem Gesichtspunkt des Grundrechts nach Art. 12 Abs. 1 GG keinen Bedenken begegne.

32. - §§ 33i GewO, 2, 12 SSpielhG, 24 GlüStV, 114 VwGO (Bestandsspielhalle, Weiterbetrieb, Spielhallenerlaubnis, Geltungsdauer, Bestandskraft, Befristung)

Nach den §§ 24 Abs. 2 Satz 2 GlüStV 2012, 2 Abs. 2 Satz 1 SSpielhG sind Spielhallenerlaubnisse – zwingend – zu befristen. Diese Vorgabe, die mit Verfassungs- und Unionsrecht vereinbar ist, gilt auch für die von Gewerbetreibenden beantragten Erlaubnisse für Bestandsspielhallen, deren vor dem 28.10.2011 auf der Grundlage von § 33i GewO erteilte Alterlaubnisse mit Ablauf des 30.6.2017 gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 SSpielhG erloschen sind.

Die Entscheidung über die Dauer der zu verfügbaren Befristung steht demgegenüber im pflichtgemäßen behördlichen Ermessen. Die Befristung auf eine Geltungsdauer von fünf Jahren ist bei der an den §§ 114 VwGO, 40 SVwVfG zu orientierenden Überprüfung nicht zu beanstanden.

Die an den Zeitpunkt des Auslaufens der Alterlaubnis mit Ablauf des 30.6.2017 geknüpfte Rückwirkung der rechtzeitig bis zum 31.12.2016 beantragten neuen Spielhallenerlaubnis und demgemäß auch des Beginns ihrer fünfjährigen Geltungsdauer findet im materiellen Recht keinen Anknüpfungspunkt und ist insbesondere mit Blick auf die damit verbundene erhebliche Verkürzung des von der Behörde selbst als sachgerecht angesehenen Zeitraums der dem Spielhallenbetreiber einzuräumenden Planungssicherheit ermessensfehlerhaft. Vielmehr

erscheint eine Anknüpfung des Fristbeginns an den Zeitpunkt der Erlaubniserteilung sachgerecht und die Sachlage legt es nahe, das Ende der Fünfjahresfrist jeweils auf das Monatsende festzulegen.

Urteile des 1. Senats vom 30.11.2021 – 1 A 204/20, 1 A 205/20, 1 A 207/20, 1 A 212/20, 1 A 213/20, 1 A 225/20, 1 A 303/20, 1 A 377/20 –

33. - §§ 33i GewO, 2, 12 SSpG, 24 GlStV, 114 VwGO (Bestandsspielhalle, Weiterbetrieb, Spielhallenerlaubnis, Geltungsdauer, Bestandskraft, Befristung)

Der Umstand, dass dem Spielhallenbetreiber bereits vor der streitgegenständlichen Spielhallenerlaubnis eine bis zum 30.6.2022 befristete Erlaubnis erteilt und diese Befristung nicht angefochten wurde, führt nicht zu einer Bestandskraft der Befristung, wenn nach Erteilung der ersten Erlaubnis aus Rechtsgründen ein neues Auswahlverfahren durchgeführt und danach die zunächst erteilte Erlaubnis durch die streitgegenständliche Spielhallenerlaubnis vollständig ersetzt wird (ansonsten wie die voranstehenden Leitsätze).

Urteile des 1. Senats vom 30.11.2021 – 1 A 357/20, 1 A 206/20, 1 A 208/20, 1 A 209/20, 1 A 210/20, 1 A 359/20 und 1 A 211/20 –

Kommunal- und Kommunalwahlrecht

34. - §§ 20b, 29 KSVG, 166 VwGO (Kommunalverfassungsverstreit, Kostenerstattung, Fraktion, organschaftliche Rechte)

Ein Kostenerstattungsanspruch eines Stadtratsmitglieds im Kommunalverfassungsverstreitverfahren besteht nicht unbeschränkt, sondern ist im

Einzelfall zu verneinen, wenn der konkret in Rede stehende Rechtsstreit aus Sicht eines verständigen Betroffenen durch das damit verfolgte Anliegen erkennbar nicht veranlasst gewesen ist.

Das Kommunalverfassungsstreitverfahren ist kein objektives Beanstandungsverfahren, sondern dient alleine dazu, organschaftliche Rechte durchzusetzen. Weder einem Ratsmitglied noch einer Fraktion steht ein allgemeines Recht zur Kontrolle von Ratsbeschlüssen auf ihre objektive Rechtmäßigkeit zu.

Beschluss des 2. Senats vom 28.7.2021 – 2 B 162/21 –

Personalvertretungsrecht

35. - §§ 69 Abs. 3, 72 Abs. 1, 80 SPersVG, Art. 19 Abs. 4, 33 Abs. 2 GG (Auswahlentscheidung, Auswahlermessen, Besetzungsvorschlag, Bestenauslese, Beurteilung, Dienststelle, Dokumentation, Eignung, Informationsanspruch, Informationsbedarf, Kreistag, Mitbestimmung, Personalvertretung, Prüfung, Rangfolge, Rechtsschutz, Sachverhalt, Teilnahmerecht, Transparenz, Unterrichtungspflicht, Vorstellungsgespräch, Wiederholungsgefahr, Zustimmungsverweigerung)

Anlässlich der Ausübung des Mitbestimmungsrechts des Personalrats bei Personalentscheidungen gehört die Prüfung, ob eine Auswahlentscheidung auf einem unrichtigen Sachverhalt basieren könnte, zu den Aufgaben des Personalrats.

Ihm sind die daher zu dieser Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Kenntnis zu geben. Die Informationspflicht des Dienststellenleiters besteht in dem – nach objektiven Kriterien zu ermittelnden – Umfang,

in welchem die Personalvertretung zur Durchführung ihrer Aufgaben die Kenntnis der Unterlagen benötigt.

Beschluss des 4. Senats vom 10.8.2021 – 4 A 564/21 –

Polizei- und Ordnungsrecht

36. - §§ 8 Abs. 1 SPolG, 124 Abs. 2 VwGO (Obdachlosigkeit, Polizeigefahr, Einweisung, Umsetzung, sachliche Rechtfertigung, Unterkunft)

Die „Polizeigefahr“ im Falle einer Umsetzung Obdachloser von einer Unterkunft in eine andere besteht in einer erneut drohenden Obdachlosigkeit.

Anders als beispielsweise der Abschluss eines Wohnraummietvertrags begründet eine solche Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft keinen „Besitzstand“ der Eingewiesenen oder gar einen Rechtsanspruch, in einer zugewiesenen Unterkunft dauerhaft bleiben zu können.

Eine Zuweisung in eine andere Unterkunft kann daher allenfalls dann rechtswidrig sein, wenn sie rein willkürlich und ohne jeden sie rechtfertigenden sachlichen Grund erfolgt.

Beschluss des 2. Senats vom 2.11.2021 – 2 A 194/21 –

37. - §§ 7, 8 AbfWS, 7 AWG, 8 Abs. 1 SPolG, 124 Abs 2 VwGO (Obdachlosigkeit, Einweisung, Umsetzung, Einrichtung, Nutzungsentgelt, Nebenkosten, Abfallentsorgung, Kreisstadt Neunkirchen)

Zu der Verpflichtung zur Zahlung eines auch die Nebenkosten (hier für die Abfallentsorgung) umfassenden Nutzungsentgelts auch durch „gegen ihren Willen“ in eine bestimmte, von der Kreisstadt Neunkirchen zur Unterbringung wegen drohender Obdachlosigkeit eingewiesener Personen angemietete Wohnungen.

Beschluss des 2. Senats vom 10.11.2021 – 2 A 199/21 – und vom 11.11.2021 – 2 A 198/21 –

Schul-, Hochschul- und Prüfungs- und Ausbildungsrecht (einschließlich Ausbildungsförderung)

38. - §§ 2, 7 Abs. 3a AFBG, 124, 124a VwGO (Berufungszulassung, Aufstiegsfortbildung, Förderung, Meistervorbereitungslehrgang, Teilzeitmaßnahme, Unterbrechung)

Der vom Gesetz vorgegebene maximale Zeitrahmen für die Förderung einer beruflichen Aufstiegsfortbildung kann nicht beliebig dadurch verlängert werden, dass für die ersten Maßnahmenabschnitte keine Förderung beantragt wird.

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sieht keine Förderung einzelner Maßnahmenabschnitte nach Unterbrechung oder Abbruch einer Maßnahme beruflicher Aufstiegsfortbildung vor, sondern geht von der Förderung der gesamten Maßnahme aus.

Eine Weiterförderung nach einer Unterbrechung aus wichtigem Grund setzt eine unverzügliche, das heißt ohne schuldhaftes Zögern erfolgte Wiederaufnahme der Maßnahme voraus.

Beschluss des 2. Senats vom 22.9.2021 – 2 A 94/21 –**39. - §§ 9a, 16 Abs. 3 AFBG (Aufstiegsausbildung, Förderung, erfolgreiche Teilnahme, Rückforderungsbescheid)**

Die Förderleistung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) hängen von der regelmäßigen Teilnahme an der Maßnahme ab und knüpfen nicht an den Prüfungserfolg an.

Beschluss des 2. Senats vom 1.12.2021 – 2 A 305/20 –**Sozialrecht (einschließlich Heim-, Jugendhilfe- und Kindergartenrecht)****40. - §§ 167, 168, 171 Abs. 1, 174 SGB IX, 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO (Schwerbehinderte, Kündigung, Zustimmungserfordernis, Inklusionsamt, Interessenabwägung, Beschleunigungsgebot, Präventionsmaßnahmen)**

Bei der Zustimmung des Inklusionsamts (Landesamt für Soziales) zu einer außerordentlichen Kündigung sind neben den Belangen des schwerbehinderten Arbeitnehmers, wie die Ermessensvorgabe im § 174 Abs. 4 SGB IX und insbesondere die im § 174 Abs. 3 Satz 1 SGB IX bestimmte kurze Frist für die Entscheidung über den Zustimmungsantrag mit Fiktionsfolge bei fruchtlosem Ablauf der nicht verlängerbaren Frist von zwei Wochen verdeutlichen, auch die Interessen des Arbeitgebers an einer schnellen Abwicklung des Verwaltungsverfahrens zu berücksichtigen.

Ist ein Zusammenhang zwischen den geltend gemachten Kündigungsgründen und den Behinderungen des Arbeitnehmers nicht auszuschließen und greift deswegen die Ermessensvorgabe nach § 174 Abs. 4 SGB IX nicht ein, so muss das Integrationsamt innerhalb der gesetzlichen Frist eine Ermessensentscheidung nach den Maßstäben des § 168 SGB IX bezogen auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung treffen. Dabei ist der Zusammenhang zwischen Kündigungsgrund und konkreter Behinderung zu gewichten und bei der umfassenden Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Insoweit geht es nicht um die arbeitsrechtliche Wirksamkeit der Kündigung deren Überprüfung allein den Arbeitsgerichten obliegt. Entscheidender Beurteilungsmaßstab bei der Gewichtung und Abwägung der Interessen hier ist, in welchem Umfang der vom Arbeitgeber benannte und insoweit maßgebende Kündigungsgrund mit der regelmäßig dem Feststellungsbescheid zu entnehmenden Behinderung des Betroffenen Arbeitnehmers in Zusammenhang steht.

Die Durchführung eines Präventionsverfahrens nach § 171 Abs. 1 SGB IX ist keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Zustimmungserklärung zur Kündigung. Das Inklusionsamt kann diesen Umstand aber bei seiner Ermessensentscheidung zu Lasten des Arbeitgebers berücksichtigen. Dies setzt indes voraus, dass zum einen die Voraussetzungen nach § 171 Abs. 1 SGB IX vorliegen und dass zum anderen absehbar ist, dass bei Durchführung des Präventionsverfahrens eine Möglichkeit bestanden hätte, die Kündigung zu vermeiden (vgl. dazu etwa BVerwG, Beschluss vom 29.8.2007 – 5 B 77.07 –, NJW 2008, 166, zu § 84 Abs. 1 SGB IX a.F., unter Verweis auf BAG, Urteil vom 7.12.2006, 2 AZR 182.06 –, NJW 2007, 1995).

Das Unterlassen von Präventionsmaßnahmen kann das Ergebnis der Entscheidung über die Zustimmung daher nur dann durchgreifend in Frage stellen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass das Ergreifen der Maßnahmen im konkreten Fall die Kündigung als "*ultima ratio*"

hätte verhindern können. Das erfordert insbesondere mit Blick auf den § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO in einem Berufungszulassungsverfahren eine substantiierte Darlegung der im konkreten Fall gebotenen und zumutbaren einzelnen Präventionsmaßnahmen und ihrer Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der Beschäftigung des Schwerbehinderten im jeweiligen Betrieb (vgl. dazu OVG Münster, Beschluss vom 25.4.2008 – 12 A 395/08 –, juris).

Beschluss des 2. Senats vom 15.7.2021 – 2 A 42/21 –

41. - §§ 25, 25a, 27c, 27e BVG, 29 KFürsV, 124 Abs. 2 VwGO (Impfschaden, Kriegsofopferfürsorge, Bewegungstherapie, Schwimmbecken, Sonderfürsorgeberechtigung)

Die Vorschrift über die Sonderfürsorgeberechtigung (§§ 27e BVG, 29 KFürsV) ist Ausdruck des kriegsofopferfürsorgerechtlichen Individualisierungsgebotes und ermöglicht es, die Hilfe in Ausmaß und Dauer gerade im Hinblick auf den speziellen „Schädigungszustand“ des Einzelnen über den im Gesetz als Regelmaß vorgezeichneten Rahmen hinaus zu gewähren.

Ein nach § 27e BVG anzuerkennender Bedarf ist anzunehmen, wenn er durch den Schädigungszustand veranlasst ist, der die Sonderfürsorgeberechtigung begründet. Die beantragte Maßnahme muss ihre charakterisierende Prägung gerade durch die speziellen Bedürfnisse erhalten, die dem Kläger durch seine Schwerstbeschädigung und die sich daraus resultierende Sonderfürsorgeberechtigung entstehen. Ferner muss die Maßnahme gerade diesem besonderen Hilfebedürfnis wirksam abhelfen können.

Beschluss des 2. Senats vom 10.8.2021 – 2 A 250/21 –

Zum Sachverhalt: Der 1996 geborene Kläger machte einen Anspruch auf Versorgung infolge eines Impfschadens geltend. Bei ihm wurde im März 2010 als gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 60 IfSG ein „epileptisches Anfallsleiden durch Hirnschädigung infolge Impfung, Bewegungsstörung“ anerkannt. Rückwirkend ab Februar 2001 wurde das Schädigungsleiden neu gefasst als „Blindheit, epileptisches Anfallsleiden, spastisch-ataktische Halbseitenlähmung rechts mit Unfähigkeit des Gehens und des Stehens, geistige Behinderung mit Verlust jeglicher Bildungsfähigkeit“ und mit einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 100 bewertet. Im Februar 2018 beantragte der Kläger unter anderem eine Beihilfe für die Errichtung eines Schwimmbeckens im Garten des von ihm und seinen Eltern bewohnten Hauses einschließlich eines Pool-Lifts. Im Mai 2018 lehnte das beklagte Landesamt für Soziales den Antrag ab, da eine Schwimmtherapie nicht medizinisch indiziert sei. Zudem stehe der Leistungsgewährung entgegen, dass ein privates „Schwimmbad“ als Luxusausstattung anzusehen sei. Ein Anspruch auf den Pool-Lift bestehe ebenfalls nicht. Der nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobenen Klage des Klägers hat das Verwaltungsgericht nach Durchführung einer Ortseinsicht überwiegend stattgegeben und den Beklagten verpflichtet, einen Betrag von 12.142,74 € an den Kläger zu zahlen. Der 2. Senat hat den Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung zurückgewiesen.

42. - §§ 47 Abs. 6 VwGO, 147 KSVG, 23 SGB VIII, Art. 12 GG (Normenkontrolle, Außervollzugsetzung, Ermächtigungsgrundlage, Existenzgefährdung, Folgenabwägung, Förderung, Kindertagespflege, Kindeswohl, Satzung, Verhältnismäßigkeit, Wochenarbeitszeit)

Zu einem Fall, in dem das Interesse der Antragstellerin, von der Begrenzung ihrer wöchentlich geförderten Arbeitszeit auf 50 Stunden in der Kindertagespflege vorläufig verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der sofortigen Verwirklichung der Norm überwiegt.

Beschluss des 2. Senats vom 1.9.2021 – 2 B 175/21 –

Zum Sachverhalt: Die Antragstellerin betreut seit über 25 Jahren Kinder als selbständige Kindertagespflegeperson. Sie wendet sich mit einem Normenkontrollantrag (Aktenzeichen 2 C 174/21) gegen § 1 Abs. 5 Satz 3 der Satzung des Landkreises Saarlouis über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege im Landkreis Saarlouis. § 1 Abs. 5 dieser Satzung lautet:

„Die tägliche Betreuungszeit von Kindern im Rahmen der geförderten Tagespflege soll 10 Stunden nicht überschreiten. Die wöchentliche Betreuungszeit soll nicht mehr als 50 Stunden betragen. Die maximal geförderte wöchentliche Arbeitszeit der Tagespflegeperson darf ab dem 1.1.2021, unter Berücksichtigung aller zu betreuenden Kinder, 50 Stunden pro Woche nicht überschreiten.“

Dem Antrag der Antragstellerin, den § 1 Abs. 5 Satz 3 der Satzung im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung in der Hauptsache außer Vollzug zu setzen, hat der 2. Senat entsprochen.

43. - §§ 35a, 41 SGB VIII, 29 SGB IX (Eingliederungshilfe, Hilfebedarf, Persönliches Budget, Vergütungshöhe, Zielvereinbarung)

Persönliche Budgets sind so zu bemessen, dass der individuell festgestellte Hilfebedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann.

Beschluss des 2. Senats vom 10.9.2021 – 2 A 368/20 –**44. - §§ 65 Abs. 1 SGB VIII, 25 Abs. 3 SGB X, 166 VwGO, 114 Abs. 1 ZPO (Sozialdatenschutz, Akteneinsicht, Weitergabe, Jugendhilfe, Familienrecht, Sorgerecht, Prozesskostenhilfe, Erfolgsaussicht)**

Das besondere Verbot der Weitergabe von Sozialdaten nach dem § 65 Abs. 1 SGB VIII überlagert in dem von dieser Regelung erfassten Bereich der anvertrauten Sozialdaten die sich nach den allgemeinen Regelungen über die Akteneinsicht und den Schutz beziehungsweise die Weitergabe von Sozialdaten (§ 35 SGB I, §§ 25, 67 bis 85a SGB X, §§ 61 bis 68 SGB VIII) ergebenden Verpflichtungen der Jugendämter oder ihrer Rechtsträger zur Datenweitergabe beziehungsweise zur ermessenfehlerfreien Entscheidung hierüber (vgl. auch OVG des Saarlandes, Beschluss vom 19.4.2021 – 2 A 370/20 –, Leitsatz Nr. 57 in der Übersicht I/2021 und bei Juris).

Beschluss des 2. Senats vom 29.10.2021 – 2 D 223/21 –

45. - §§ 123, 146 VwGO (Einrichtungsbegriff, Jugendhilfe, familienanaloge Betreuungsformen, Betriebserlaubnis, Erziehungsstelle, Kindeswohl, Konzept)

Der in dem § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII verwendete Oberbegriff "Kindeswohl" umfasst das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen in der Einrichtung und bildet den alleinigen Prüfungsmaßstab für die Erteilung einer Betriebserlaubnis.

Das Grundrecht auf Berufsfreiheit gebietet nicht die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ohne Vorhandensein von tragfähigen (räumlichen und personellen) Strukturen, die auch bei Ausfallzeiten der pädagogischen Fachkraft und insbesondere in akuten Krisensituationen eine adäquate Betreuung und Unterbringung der Kinder und Jugendlichen gewährleisten.

Beschluss des 2. Senats vom 24.11.2021 – 2 B 218/21 –

46. - §§ 35a Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, 123, 146 VwGO (Hilfe für junge Volljährige, Jugendhilfe, Internat, Kostenübernahme)

Zu einem Fall, in dem die Notwendigkeit der Hilfestellung durch Weiterbeschulung auch nach Eintritt der Volljährigkeit in einem Internat mit dem Ziel des zeitnahen erfolgreichen Abschlusses der gymnasialen Oberstufe mit dem Abitur glaubhaft gemacht wurde.

Beschluss des 2. Senats vom 20.12.2021 – 2 B 266/21 –

Staatsangehörigkeitsrecht**47. - §§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 12 Abs. 1 StAG, 166 VwGO, 104 ZPO (Einbürgerung, Mehrstaatigkeit, Hinnahme, Staatsangehörigkeit, Aufgabe, Türkei, Flüchtlingsstatus der Eltern, Prozesskostenhilfe, Erfolgsaussichten)**

Das Merkmal der Identitätsklärung dient gewichtigen sicherheitsrechtlichen Belangen der Bundesrepublik Deutschland und ist Ausgangspunkt für die Prüfung weiterer Einbürgerungsmerkmale.

Die Identitätsprüfung im aufenthaltsrechtlichen Verwaltungsverfahren ist vorgreiflich nicht für das staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren und führt mangels Bindungswirkung nicht zur Klärung der Identität des Einbürgerungsbewerbers.

Die persönliche Vorsprache bei der zuständigen Auslandsvertretung des Herkunftsstaats gehört zu den grundsätzlich objektiv gerechtfertigten und daher zumutbaren Verfahrensanforderungen.

Beschluss des 2. Senats vom 15.7.2021 – 2 D 73/21 –

48. - §§ 8 Abs. 2, 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG (Einbürgerung, Unterhaltssicherung, Nachhaltigkeit, Erwerbsbiografie, Prozesskostenhilfe)

Im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG ist eine Prognose darüber anzustellen, ob der Einbürgerungsbewerber voraussichtlich dauerhaft in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt aus eigenen Einkünften zu sichern. Dabei ist sowohl seine bisherige Erwerbsbiografie als auch seine gegenwärtige berufliche Situation in den Blick zu nehmen.

Ein besonderer Härtefall im Sinne des § 8 Abs. 2 StAG muss durch atypische Umstände des Einzelfalls bedingt sein und gerade durch die Verweigerung der Einbürgerung hervorgerufen werden und deshalb durch eine Einbürgerung vermieden oder zumindest entscheidend abgemildert werden können.

Beschluss des 2. Senats vom 13.10.2021 – 2 A 168/21 –

Verkehrsrecht

49. - §§ 3 StVG, 46 FeV, 80 VwGO (Entziehung der Fahrerlaubnis, Sofortvollzug, Amphetamin, Kokain)

Zum Erfordernis einer schriftlichen Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung der Verwaltungsentscheidung (§ 80 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO), hier in Bezug auf eine Entziehung der Fahrerlaubnis.

Zu dem Fall einer zugunsten des Fahrerlaubnisinhabers ausfallenden Interessenabwägung bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens (nicht ausermittelter Sachverhalt; nachvollziehbare Darstellung einer nicht wesentlichen Aufnahme von Drogen).

Beschluss des 1. Senats vom 2.9.2021 – 1 B 196/21 –

50. - §§ 31a StVZO, 10 Abs. 1 SVerfGHG, 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO (Fahrtenbuchauflage, Geschwindigkeitsmessung, Messverfahren, PoliScan, Rohmessdaten, Speicherung, Vitronic, Zugang, Bußgeldverfahren, Erledigung, Fortsetzungsfeststellungsinteresse, Verfassungsgerichtshof, Bindungswirkung)

Zu den Anforderungen an ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse im Fall einer bereits durch Zeitablauf und Befolgung erledigten Fahrtenbuchauflage

Im Anwendungsbereich des § 31a StVZO gilt ebenso wie in Bußgeldverfahren, dass die Gerichte und die Verwaltungsbehörden ihren Entscheidungen die mittels standardisierter Messverfahren gewonnenen Messergebnisse zugrunde legen dürfen, solange und soweit keine substantiierten Einwände gegen deren Validität beziehungsweise Korrektheit erhoben werden. Dies bedingt vor dem Hintergrund des Rechts auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren, dass einem von einer Fahrtenbuchauflage Betroffenen auf entsprechenden Wunsch grundsätzlich die Möglichkeit zuzugestehen ist, sich selbst Gewissheit darüber zu verschaffen, ob sich aus nicht zur Verwaltungsakte gelangten Informationen zum Zustandekommen des Messergebnisses Tatsachen ergeben, die geeignet sein könnten, die Richtigkeit des Messergebnisses in Frage zu stellen.

Wird der Anspruch auf Einsicht in Informationen zum Zustandekommen eines Geschwindigkeitsmessergebnisses, die – den Grundsätzen des

standardisierten Messverfahrens geschuldet – nicht zur Verwaltungsakte gelangt sind, erstmals zu einem Zeitpunkt geltend gemacht, zu dem der für die gerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle maßgebliche Zeitpunkt bereits verstrichen ist und neue Erkenntnisse die Rechtmäßigkeit der Fahrtenbuchauflage daher nicht mehr in Zweifel ziehen könnten, so erfolgt dies nicht rechtzeitig im Sinn der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluss vom 12.11.2020 – 2 BvR 1616/18 –, NJW 2021, 455, auch bei Juris).

Urteil des 1. Senats vom 6.10.2021 – 1 A 8/21 –

Anmerkung zum Sachverhalt: Hinsichtlich des PKWs des sich gegen eine Fahrtenbuchauflage wendenden Klägers wurde im Dezember 2018 auf der A 8 in Höhe Zweibrücken eine Überschreitung der dort zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 41 km/h gemessen. Ausweislich des dabei gefertigten Fotos wurde der PKW seinerzeit nicht vom Kläger, sondern von einer Frau geführt. Die Messung erfolgte mittels eines geeichten mobilen Lasergeräts des Herstellers VITRONIC vom Typ PoliScan FM 1. Nachdem Ermittlungsbemühungen zur Feststellung der Fahrerin erfolglos geblieben waren, wurde das Ordnungswidrigkeitsverfahren eingestellt. Im Oktober 2019 gab die zuständige Verkehrsbehörde dem Kläger die Führung eines Fahrtenbuchs für die Dauer von sechs Monaten auf. Das Fahrtenbuch wurde im April 2020 vorgelegt. Nach einem im Juni 2020 erfolglos abgeschlossenen Widerspruchsverfahren gegen die Auflage hat der Kläger, der sich vor allem auf die Bindungswirkung der Entscheidung des Saarländischen Verfassungsgerichtshofs vom 5.7.2019 – Lv 7/17 – berufen hat, im Juli 2020 Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben und geltend gemacht, er habe ein berechtigtes Interesse an der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Auflage, weil die Anordnung ihn in seinen Grundrechten, insbesondere auch in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, verletzt habe, seine Beschwer durch den Zeitablauf nicht ungeschehen zu machen sei und er durch die Auferlegung der Kosten

weiterhin belastet werde. Zur etwaigen Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruchs bedürfe es der erstrebten Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verwendung der Geschwindigkeitsmessdaten und ihm stehe mit Blick auf den Außenstehenden durch die Fahrtenbuchauflage vermittelten Eindruck, er habe ordnungswidrig gehandelt, ein Rehabilitationsinteresse zur Seite. Dass die sechsmonatige Handlungsfrist bereits vor Klageerhebung verstrichen sei, habe er nicht beeinflussen können. In der Sache sei die Fahrtenbuchauflage rechtswidrig gewesen, da ihr – gemessen an der Rechtsprechung des Saarländischen Verfassungsgerichtshofs – keine verwertbare Messung zugrunde gelegen habe und daher eine Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht erwiesen sei. Ihm müsse zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens – ebenso wie dem Betroffenen eines Bußgeldverfahrens – Gelegenheit gegeben werden, die Plausibilität der Messung zu überprüfen. Das könne durch ein Sachverständigengutachten geklärt werden.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Dezember 2020 abgewiesen. In der Begründung heißt es unter anderem, die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes könne der Rechtmäßigkeit der Fahrtenbuchauflage nicht entgegengehalten werden. Sie sei zu einem Bußgeldverfahren und einer Geschwindigkeitsmessung mit einem Gerät eines anderen Herstellers ergangen und entfalte zudem bezüglich einer vorliegend in Rede stehenden Maßnahme der Gefahrenabwehr keine Bindungswirkung. Der erste Senat hat diese Entscheidung im Ergebnis im Berufungsurteil vom Oktober 2021 bestätigt. In den Gründen wurde unter anderem ausgeführt, zwar sei Rechtsprechung des Saarländischen Verfassungsgerichtshofs zwischenzeitlich durch die am Ende des Leitsatzes genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom November 2020 insoweit bestätigt worden, als sich das Informationszugangsrecht des Beschuldigten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens auch auf nicht in der Bußgeldakte befindliche, aber bei der Bußgeldbehörde vorhandene Informationen erstrecke. Dies gelte, wie der Senat bereits entschieden habe, entgegen der Ansicht des Ver-

waltungsgerichts auch in Verwaltungsverfahren betreffend die Anordnung einer auf eine Geschwindigkeitsüberschreitung gestützten Fahrtenbuchauflage (vgl. dazu zuletzt OVG des Saarlandes, Beschluss vom 18.2.2021 – 1 A 259/20 –, bei Juris, mit weiteren Nachweisen). Der Einwand des Klägers, es sei nicht erwiesen, dass die zulässige Geschwindigkeit damals tatsächlich um 41 km/h überschritten worden sei, da das zum Einsatz gelangte Geschwindigkeitsmessgerät die zu einer Überprüfung notwendigen Rohmessdaten nicht speichere, sei nach einer im Berufungsverfahren durchgeführten Sachaufklärung nicht erschüttert. Das Vorbringen des Klägers im Berufungsverfahren vermöge die Rechtmäßigkeit der Fahrtenbuchauflage indes nicht in Frage zu stellen, weil er den Wunsch, Einsicht in Ermittlungsergebnisse zu nehmen, hier erstmals zu einem Zeitpunkt geäußert habe, zu dem die ihm gegenüber ergangenen Anordnungen keine belastenden Rechtswirkungen mehr zeitigten, sich vielmehr bereits in der Hauptsache erledigt gehabt hätten. Spätere Entwicklungen tatsächlicher oder rechtlicher Art hätten keinen Einfluss mehr auf die Rechtmäßigkeit der gegenstandslos gewordenen Verfügung haben können. Es sei auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass sich ein Betroffener mit den Erkenntnissen aus dem Zugang zu weiteren Informationen nur erfolgreich verteidigen könne, wenn er den Zugang rechtzeitig im Bußgeldverfahren begehrt habe. Mit Blick auf die Grundsätzlichkeit der durch den Fall aufgeworfenen Rechtsfragen hat der 1. Senat die – inzwischen eingelegte – Revision zum Bundesverwaltungsgericht gegen sein Urteil zugelassen.

51. - §§ 2, 3 StVG, 11, 20 FeV, 3, 13 BtMG, 123 VwGO (Fahrerlaubnis, Wiedererteilung, Kraftfahreignung, MPU, Cannabis, Arzneimittelprivileg, Verschreibung, ADHS)

Zur Klärung von Eignungszweifeln bei ärztlich verordneter Cannabismedikation und vorherigem Konsum.

Beschluss des 1. Senats vom 8.11.2021 – 1 B 180/21 –

Anmerkung zum Sachverhalt: Die Antragstellerin beehrte die vorläufige Neuerteilung einer Fahrerlaubnis im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO). Ihr war 2014 die Fahrerlaubnis entzogen worden, nachdem sie unter dem Einfluss von Cannabis ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt hatte. Im Juni 2016 beantragte die Antragstellerin die Neuerteilung der Fahrerlaubnis und machte unter anderem unter Vorlage einer Erlaubnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 3 Abs. 2 BtMG geltend, sie nehme Cannabis aus medizinischen Gründen nach ärztlicher Anordnung ein. Ein eingeholtes medizinisch-psychologisches Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund ihrer Erkrankung (Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung) und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen sowie wegen des fortgesetzten Konsums von Medizinal-Cannabisblüten nicht von einer Eignung der Antragstellerin zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgegangen werden könne. Über den Antrag auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis wurde von der Verkehrsbehörde in der Folge nicht entschieden. Deren Aufforderung vom April 2021, ein neues medizinisch-psychologisches Gutachten vorzulegen, trat die Antragstellerin entgegen. Gleichzeitig erhob sie eine Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht und beantragte den Erlass einer einstweiligen Anordnung auf vorübergehende Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Das Verwaltungsgericht hat den letztgenannten Eilantrag mit Beschluss vom 30.6.2021 – 5 L 496/21 – zurückgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, es fehle aber an der für den Erlass der begehrten Anordnung erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit, dass der geltend gemachte Anspruch auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis bestehe. Aufgrund des medizinisch-psychologischen Gutachtens vom Oktober 2016 bestünden erhebliche Zweifel an ihrer Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs im Hinblick auf einen fortgesetzten Cannabiskonsum. Der 1. Senat hat diese Entscheidung bestätigt und die dagegen erhobene Beschwerde der Antragstellerin zurückgewiesen. In der Begründung heißt es unter anderem, zwar sei die dem Gutachten

(2016) zugrundeliegende Annahme, auch der regelmäßige Konsum medizinischer Cannabisblüten schließe *per se* die Fahreignung aus, nicht (mehr) zutreffend, nachdem Cannabis 2017 als Arzneimittel verkehrs- und verschreibungsfähig geworden sei. Die Antragstellerin habe indes nicht durch die Einreichung entsprechender Unterlagen glaubhaft gemacht, dass sie die Voraussetzungen für die Anwendung des „Arzneimittelprivilegs“ erfülle.

Verwaltungsprozessrecht (einschließlich Gerichtskostenrecht)

52. - §§ 86, 124 Abs. 2, 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO (Berufung, Zulassungsantrag, Grundsatzrüge, Aufklärungsrüge)

Die Geltendmachung einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) gebietet die Formulierung einer konkreten Rechts- oder Tatsachenfrage durch den jeweiligen Antragsteller, die für den zugrundeliegenden Rechtsstreit entscheidungserheblich und klärungsbedürftig sein und die zusätzlich (vor allem) eine über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung haben muss. Ein Zulassungsantrag genügt diesen Anforderungen insbesondere nicht, wenn in ihm lediglich die Behauptung aufgestellt wird, die für die Beurteilung maßgeblichen Verhältnisse stellten sich anders dar als vom Verwaltungsgericht angenommen oder der Sachverhalt sei in einer im Ergebnis abweichenden Weise zu bewerten.

Die Rüge einer unzureichenden Sachaufklärung (§ 86 VwGO) stellt im Berufungszulassungsverfahren grundsätzlich kein geeignetes Mittel dar, um in der ersten Instanz nicht gestellte Beweisanträge des einen Aufklärungsmangel reklamierenden Beteiligten zu ersetzen oder „nach-

zuholen“. Das gilt insbesondere, wenn ein Beteiligter – wie hier der Kläger – in der mündlichen vor dem Verwaltungsgericht rechtskundig vertreten wurde.

Beschluss des 2. Senats vom 15.7.2021 – 2 A 42/21 –

53. - §§ 161 Abs. 2 VwGO, 7 Abs. 7 VO-CP (Kostenentscheidung, Erledigung der Hauptsache, Corona, Betriebsuntersagung, Nachtclub, Alkoholausschank)

Eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Änderung der Einschätzung der Gefahrenlage lässt sich nicht der Sphäre eines der Beteiligten zuordnen.

Nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Verfahrensbeteiligten ist eine Klärung von durch den Prozess aufgeworfenen schwierigen Rechtsfragen allein mit Blick auf den § 161 Abs. 2 VwGO nicht mehr veranlasst.

Beschlüsse des 2. Senats vom 16.7.2021 – 2 B 171/21 – und vom 9.8.2021 – 2 B 328/21 –

54. - §§ 67 Abs. 4, 148, 151, 152a VwGO (Anhörungsrüge, Kostenerinerung, Beschwerde, Kostenerstattung, Rechtsanwalt, Erstattungsanspruch, Vollmacht, Corona)

Das – hier angebliche – Fehlen einer Nichtabhilfeentscheidung des Verwaltungsgerichts (§ 148 Abs. 1 VwGO) spielt für die Frage der Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Beschwerdegericht keine Rolle.

Bei der im § 151 Satz 3 VwGO für entsprechend anwendbar erklärten Bestimmung des § 148 Abs. 2 VwGO handelt es sich zu einen nicht um

eine zwingende Vorgabe für eine Abgabennachricht und zum anderen wird dieser Informationsaufforderung („soll“) hinsichtlich der Vorlage des Rechtsmittels in der Praxis auch durch die mit der Angabe des Aktenzeichens versehene zeitnahe Eingangsbestätigung des Beschwerdegerichts genüge getan.

Formelle Fehler eines Abhilfeverfahrens führen weder zur Rechtswidrigkeit des mit der Beschwerde angefochtenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts noch geben sie Veranlassung zu einer Rückgabe der Sache an das Verwaltungsgericht.

Dass den Mitgliedern des Beschwerdegerichts viele regelmäßig in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten des Saarlandes auftretende Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte „bekannt“ sind, hat keinen Einfluss auf seine „Neutralität“ oder gar den Ausgang konkreter Rechtsstreitigkeiten.

Beschluss des 2. Senats vom 28.7.2021 – 2 E 150/21 –

55. - §§ 66, 68, 69a GKG, 123 Abs. 1, 148, 152a VwGO, 45, 48 ZPO (Anhörungsrüge, Kostenerinnerung, Gerichtskosten, Befangenheit, Beschwerde, Befangenheit, Verfassungsrichterin)

Zuständig zur Entscheidung über die Anhörungsrüge ist der nach der Geschäftsverteilung des Gerichts für das Verfahren, dessen Endentscheidung gerügt wird, bestimmte Spruchkörper in der vorgesehenen Besetzung. Die Regelung des § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG wird in § 69a GKG nicht in Bezug genommen. Richter, die an der mit der Gehörrüge angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, müssen im Rügeverfahren nicht teilnehmen (vgl. dazu etwa BVerwG, Beschluss vom 6.11.2007 – 8 C 17.07 –, juris).

Fehler im oder ein Unterbleiben des Nichtabhilfeverfahrens nach § 66 Abs. 3 Satz 1 GKG sind für das rechtliche Gehör im Beschwerdeverfahren nicht relevant.

Die Anhörungsrüge nach § 152a VwGO stellt generell keinen Rechtsbehelf zur Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der damit angegriffenen Entscheidung dar und dient auch nicht dazu, das Gericht zur Erläuterung oder Ergänzung derselben zu veranlassen.

Das Verfahren betreffend eine Anhörungsrüge in dem Zusammenhang im Zusammenhang mit einem Beschwerdeverfahren gegen die Zurückweisung einer Kostenerinnerung ist – wie dieses Beschwerdeverfahren selbst - gerichtskostenfrei (vgl. dazu auch OVG des Saarlandes, Beschluss vom 25.3.2020 – 2 F 92/20 –, RVGreport 2020, 316).

Beschluss des 2. Senats vom 28.7.2021 – 2 A 151/21 –

56. - §§ 3 Abs. 2, 21 Abs. 1, 29, 66, 69 GKG, 67 Abs. 4 VwGO (Gerichtskosten, Kostenschuldner, Minderjährigkeit, Erinnerung, Beschwerde, Erziehungsberechtigte)

Die Erinnerung gegen den Kostenansatz ist in der Beschwerdeinstanz nach § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG vom Vertretungszwang vor dem Oberverwaltungsgericht (§ 67 Abs. 4 VwGO) freigestellt.

Mit der Erinnerung nach § 66 Abs. 1 Satz 1 GKG gegen den Gerichtskostenansatz kann nur eine Verletzung kostenrechtlicher Vorschriften geltend gemacht werden.

Nach § 3 Abs. 2 GKG in Verbindung mit der Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum GKG) beträgt die Gebühr für die Zurückweisung einer Beschwerde gegen die erstinstanzliche Ablehnung von Prozesskostenhilfe 60.- € (Festgebühr).

Die Schuldnerstellung der in einem Gerichtsverfahren gesetzlich durch ihre Mutter vertretenen Beteiligten ergibt sich aus den §§ 29 Nr. 1, 1 Abs. 2 Nr. 1 GKG. Im Falle der Minderjährigkeit eines gesetzlich vertretenen Kostenschuldners haftet regelmäßig der/die ihn/sie im Verfahren vertretende Inhaber/in der elterlichen Sorge. Die Einzelheiten sind im Innenverhältnis zwischen der/dem Minderjährigen und der/dem Sorge-rechtsinhaber/in zu klären.

Beschluss des 2. Senats vom 3.8.2021 – 2 F 185/21 –

57. - §§ 124 Abs. 2, 124a VwGO (Aufenthaltserlaubnis, Ausweisung, Berufungszulassungsantrag, Darlegung, Darlegungserfordernis, Zulassungsgrund)

Dem Darlegungserfordernis im Berufungszulassungsverfahren ist nicht genügt, wenn der Zulassungsgrund oder die Zulassungsgründe lediglich genannt werden, ohne dass zusätzlich erläutert wird, aus welchen Gründen er oder sie vorliegen sollen.

Es bedarf einer substantiierten, auf den jeweiligen Zulassungsgrund bezogenen Auseinandersetzung mit der tragenden Begründung der angegriffenen Entscheidung, durch die der Streitstoff entsprechend durchdrungen und aufbereitet wird.

Beschluss des 2. Senats vom 19.8.2021 – 2 A 157/21 –

58. - §§ 124 Abs. 2 Nr. 5, 124a, 138 Nr. 6 VwGO (Zulassung der Berufung, Darlegungsgebot, Verfahrensrüge, Urteilsbegründung)

Nicht "mit Gründen versehen" (§ 138 Nr. 6 VwGO) ist eine Entscheidung, wenn die Entscheidungsgründe keine Kenntnis darüber vermitteln, welche tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte für die Entscheidung maßgebend waren und wenn den Beteiligten und dem Rechtsmittelgericht deshalb die Möglichkeit entzogen ist, die Entscheidung zu überprüfen.

Beschluss des 2. Senats vom 10.9.2021 – 2 A 368/20 –

59. - §§ 151, 162 Abs. 1, 165 VwGO (Kostenerstattung, Privatgutachten, Verschattungsgutachten, Erinnerung, notwendige Auslagen)

Die Einholung eines Privatgutachtens im Normenkontrollverfahren durch einen Verfahrensbeteiligten ist nur ausnahmsweise als notwendig anzuerkennen, wenn die Partei mangels genügender eigener Sachkunde ihr Begehren tragende Behauptungen nur mit Hilfe des eingeholten Gutachtens darlegen oder unter Beweis stellen kann.

Beschluss des 2. Senats vom 16.9.2021 – 2 F 213/21 –

60. - §§ 52 Abs. 2, 68 Abs. 1 Satz 1 GKG (Streitwert, Eilverfahren, Corona, Test, Grundschule, Regelwert, Kostenfestsetzungsbeschluss, Erinnerung, Beschwerde)

Bei einem Eilverfahren, das die Art der Durchführung eines Tests in der Grundschule zum Ausschluss einer Covid19-Erkrankung zum Gegenstand hat, ist der Regelstreitwert in Ansatz zu bringen.

Beschluss des 2. Senats vom 16.9.2021 – 2 E 216/21 –

61. - § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO (Beschwerde, Begründungserfordernis, Darlegungsgebot)

Das Darlegungserfordernis nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO verlangt, dass die Beschwerde mit schlüssigen Gegenargumenten auf die entscheidungstragenden Gründe des erstinstanzlichen Beschlusses eingeht. Es bedarf einer geordneten Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung dergestalt, dass der Beschwerdeführer den Streitstoff sichtet, ihn rechtlich durchdringt und sich mit den Gründen des angefochtenen Beschlusses befasst.

Beschluss des 2. Senats vom 28.9.2021 – 2 B 207/21 –**62. - §§ 166 VwGO, 114 Abs. 1 ZPO, 4 Abs. 2, 22 Abs. 1 SDSG (Prozesskostenhilfe, Erfolgsaussichten, Vorausbeurteilung, Maßstab, Datenschutzrecht)**

Es ist nicht Sinn des Prozesskostenhilfverfahrens, den Rechtsstreit durch eine weitgehende rechtliche Vorausbeurteilung des Streitgegenstandes quasi "vorwegzunehmen".

Einzelfall, in dem es näherer Aufklärung bedarf, in welchem Umfang Einzelheiten aus den familiengerichtlichen Verfahren der Klägerin an ihren öffentlichen Arbeitgeber weitergeleitet wurden.

Beschluss des 2. Senats vom 13.10.2021 – 2 D 177/21 –

Anmerkung zum Sachverhalt: Der bei einer Behörde des Saarlandes beschäftigte Kläger tritt seit Jahren in verschiedenen Gerichtsverfahren vor saarländischen Gerichten als Kläger beziehungsweise als bevollmächtigter Angehöriger auf. In dem Zusammenhang hat er zahlreiche Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Richterinnen und Richter, Bedienstete der Staatsanwaltschaft, Rechtspfleger sowie Gerichtsvollzieher

erhoben und gegen verschiedene Justizbedienstete Strafanzeige erstattet. Im Mai 2019 regte ein Richter am Landgericht im Auftrag des Gerichtspräsidenten und auf Veranlassung des Direktors eines Amtsgerichts beim zuständigen Amtsgericht eine die Angelegenheit „familiengerichtliche Verfahren mit Beteiligung der Betroffenen“ beschränkte Betreuung des Klägers an und informierte ihre Dienststelle telefonisch über diesen Antrag. Im Juni 2019 wurden auf dem Dienstweg weitere Eingaben des Klägers übersandt, in denen er unter anderem eine Betreuung für den Präsidenten des Landgerichts Saarbrücken angeregt und diesem unter Bemühung eines Vergleichs zum nationalsozialistischen Unrechtsregime dienstrechtswidriges und rechtsbeugendes Verhalten vorgehalten hatte. Im Oktober 2020 erhob der Kläger unter Berufung auf Datenschutzbestimmungen, sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung und angeblich unwahre Behauptungen beim Verwaltungsgericht eine „Feststellungs- und Unterlassungsklage“ gegen mehrere Präsidenten beziehungsweise Direktoren saarländischer Gerichte wegen aus seiner Sicht rechtsmissbräuchlicher Information seines „Arbeitgebers“ (Dienststelle) mit Inhalten und umfänglichen Unterlagen aus ihren privatrechtlichen Familienstreitverfahren. Diese bewusst falschen Angaben und Informationen aus ihren Familienverfahren seien – so die Begründung – geeignet, Zweifel an seiner persönlichen Eignung für den öffentlichen Dienst hervorzurufen. Das Verfahren ist beim Verwaltungsgericht anhängig. Im Juni 2021 hat dieses einen Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Verweis auf mangelnde Erfolgsaussichten der Klage zurückgewiesen, weil zum einen Einzelne keinen Rechtsanspruch auf ein Eingreifen der Dienstaufsichtsbehörde hätten und zum anderen lediglich die an die Dienstvorgesetzten der beschuldigten Richter und Beamten gerichteten Dienstaufsichtsbeschwerden des Klägers weitergeleitet worden seien, die sich allein mit dem diesen Amtsträgern von dem Kläger vorgeworfenen Fehlverhalten und nicht mit „Inhalten aus den privatrechtlichen Familienverfahren“ beschäftigten. Der zweite Senat hat der Beschwerde gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe für das erstin-

stanzliche Verfahren entsprochen und dabei hinreichende Erfolgsaussichten der Klage bejaht. Den vorliegenden Schreiben vom Juni 2019 lasse sich nicht entnehmen, welche „Eingaben“ des Klägers beziehungsweise welche „Anlagen“ weitergeleitet wurden. Insoweit bedarf es aus Sicht des 2. Senats einer weiteren Aufklärung, ob und in welchem Umfang private Details aus den familiengerichtlichen Verfahren weitergeleitet wurden, zumal der Kläger einen Zeugen dafür benannt habe, dass höchstpersönliche Inhalte aus den ihn und seine Familienangehörigen betreffenden Verfahren in einem Umfang von über 100 Seiten an ihren Arbeitgeber übermittelt worden seien. Zudem erscheine die Rechtsgrundlage für die Weitergabe der Daten nach dem saarländischen Datenschutzgesetz fraglich.

63. - §§ 124 Abs. 2, 124a Abs. 4, 138 Nr. 3 VwGO (Berufung, Zulassungsantrag, Darlegungserfordernis, Beweisantrag, Ablehnung, rechtliches Gehör)

Das Darlegungsgebot des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO erfordert, dass sich der jeweilige Antragsteller inhaltlich mit der angegriffenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts und der sie tragenden Begründung auseinandersetzt. Dabei bedarf es einer substantiierten, auf den jeweiligen Zulassungsgrund bezogenen Befassung mit der tragenden Begründung der Entscheidung, durch die der Streitstoff entsprechend durchdrungen und aufbereitet wird.

Es ist nicht Aufgabe des Oberverwaltungsgerichts, aus einem Gemenge von Darlegungen in der Form einer Berufungsbegründung, die ohne Bezug konkret zu einem der Zulassungstatbestände des § 124 Abs. 2 VwGO vorgebracht werden, mit Auslegungsaufwand zu ermitteln, welcher Teilaspekt des Vorbringens sich welchem Zulassungsgrund zuordnen lässt (ebenso Beschluss vom 2.11.2021 – 2 A 195/21 –).

Auch die Ablehnung eines formell ordnungsgemäßen und damit prozessrechtlich beachtlichen Beweisantrags verletzt nur dann die Verfahrensgarantie des rechtlichen Gehörs im Sinne von § 138 Nr. 3 VwGO, wenn sie im Prozessrecht keine Stütze mehr findet, wenn also ein Beweisantrag durch das Gericht in willkürlicher Weise als unerheblich qualifiziert wird und die Ablehnung unter keinem denkbaren Ansatz rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht.

Beschluss des 2. Senats vom 2.11.2021 – 2 A 194/21 –

64. - §§ 67 Abs. 4, 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO (Berufungszulassungsantrag, Vertretungszwang, Nichtbeachtung, Verwerfung)

Die Verpflichtung nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO, sich vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule (§ 67 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 VwGO) vertreten zu lassen, gilt schon bei der Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung.

Beschluss des 2. Senats vom 8.11.2021 – 2 A 254/21 –

65. - §§ 13, 17a GVG, 23 EGGVG, 40 Abs. 1 VwGO, 172 StPO (Strafrechtliches Ermittlungsverfahren, Ermittlungserzwingungsverfahren, Rechtsschutz, Rechtsweg)

Im Falle aus Sicht eines Antragstellers vermeintlich ungenügender Strafverfolgungsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren kann Rechtsschutz alleine nach Maßgabe des Strafprozessrechts durch die ordentliche Gerichtsbarkeit erlangt werden (vgl. §§ 172 ff. StPO).

Beschluss des 2. Senats vom 9.11.2021 – 1 A 243/21 –**66. - §§ 124 Abs. 2, 124a Abs. 4 VwGO (Berufung, Zulassungsantrag, Begründung, Darlegungsgebot)**

Nach dem Darlegungsgebot (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) ist es notwendig, dass sich der jeweilige Antragsteller inhaltlich mit der angegriffenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts und der sie tragenden Begründung auseinandersetzt. Es ist hingegen nicht die Aufgabe des Oberverwaltungsgerichts, aus einem Gemenge von Darlegungen in der Form einer Berufungsbegründung, die ohne Bezug konkret zu einem der Zulassungstatbestände des § 124 Abs. 2 VwGO vorgebracht werden, mit Auslegungsaufwand zu ermitteln, welcher Teilaspekt des Vorbringens sich welchem Zulassungsgrund zuordnen lässt.

Beschluss des 2. Senats vom 11.11.2021 – 2 A 198/21 –**67. - §§ 124 Abs. 2, 124a Abs.4, 138 Nr. 3 VwGO, Art. 103 Abs. 1 GG (Berufung, Zulassungsantrag, Darlegungsgebot, rechtliches Gehör, Beweisantrag)**

Nach dem Darlegungsgebot (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) ist es erforderlich, dass sich der jeweilige Antragsteller inhaltlich mit der angegriffenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts und der sie tragenden Begründung auseinandersetzt. Dabei bedarf es einer substantiierten, auf den jeweiligen Zulassungsgrund bezogenen Auseinandersetzung mit der tragenden Begründung der angegriffenen Entscheidung, durch die der Streitstoff entsprechend durchdrungen und aufbereitet wird. Es ist insbesondere nicht Aufgabe des Oberverwaltungsgerichts, aus einem Gemenge von Darlegungen in der Form einer Berufungsbegründung, die ohne Bezug konkret zu einem der Zulassungstatbestände des § 124 Abs. 2 VwGO vorgebracht werden, mit Auslegungsaufwand zu

ermitteln, welcher Teilaspekt des Vorbringens sich welchem Zulassungsgrund zuordnen lässt (ebenso Beschluss vom 10.11.2021 – 2 A 200/21 –).

Die Ablehnung eines formell ordnungsgemäßen und damit prozessrechtlich beachtlichen Beweisantrags verletzt nur dann die Verfahrensgarantie des rechtlichen Gehörs im Sinne von § 138 Nr. 3 VwGO, wenn sie im Prozessrecht keine Stütze mehr findet, wenn also ein Beweisantrag durch das Gericht in willkürlicher Weise als unerheblich qualifiziert wird und die Ablehnung unter keinem denkbaren Ansatz rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht.

Beschlüsse des 2. Senats vom 15.11.2021 – 2 A 192/21, 2 A 193/21 –

68. - §§ 54, 146 Abs. 2, 154 VwGO, 42 ZPO (Befangenheitsantrag, Ablehnung, Beschwerdeausschluss)

Gemäß dem § 146 Abs. 2 VwGO können Beschlüsse über die Ablehnung von Gerichtspersonen nicht mit der Beschwerde angefochten werden. Sie sind deshalb einer Überprüfung in einem gesonderten Rechtsmittelverfahren von vorneherein entzogen.

Beschluss des 2. Senats vom 23.11.2021 – 2 E 267/21 –

69. - §§ 123, 146 VwGO (einstweilige Anordnung, Anordnungsanspruch, Glaubhaftmachung, Vorwegnahme der Hauptsache)

An die Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes im Sinne des § 123 VwGO sind qualifiziert hohe

Anforderungen zu stellen, wenn der Erlass einer einstweiligen Anordnung zu einer jedenfalls zeitweiligen Vorwegnahme der Entscheidung in der Hauptsache führt.

Beschluss des 2. Senats vom 24.11.2021 – 2 B 218/21 –

70. - §§ 43 Abs. 1, 113 Abs. 1 Satz 4, 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (personenbezogene Daten, Polizeiregister, Löschung, Speicherung, Feststellung, Rechtswidrigkeit, Anerkenntnis, Feststellungsinteresse, Rechtsschutzbedürfnis)

Das allgemeine Prinzip, dass jede an einen Antrag gebundene gerichtliche Entscheidung ein Rechtsschutzbedürfnis voraussetzt, soll den Missbrauch prozessualer Rechte verhindern. Dadurch sollen gerichtliche Verfahren unterbunden werden, in denen der Rechtssuchende eine Verbesserung seiner Rechtstellung nicht erreichen kann, das Rechtsschutzbegehren mithin nutzlos ist.

Beschluss des 2. Senats vom 13.12.2021 – 2 A 178/21 –

71. - §§ 60, 146 Abs. 2 Satz 2, 147 Abs. 2 VwGO (Beschwerde, Begründungsfrist, Darlegungsgebot)

Anders als bei Einlegung der Beschwerde (vgl. § 147 Abs. 2 VwGO) hat der Beschwerdeführer bei Begründung der Beschwerde nicht die Wahl zwischen Ausgangs- und Rechtsmittelgericht. Die Begründungsfrist ist vielmehr nur gewahrt, wenn die Begründungsschrift innerhalb der Frist beim Beschwerdegericht eingeht (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 2 VwGO). Ein fristgerechter Eingang beim erstinstanzlichen Gericht genügt insoweit nicht.

Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen der angefochtene Beschluss unrichtig sein soll. Dazu muss der Beschwerdeführer die Begründung des Verwaltungsgerichts aufgreifen und konkret aufzeigen, in welchen Punkten und aus welchen Erwägungen heraus er diese für unrichtig hält.

Beschluss des 2. Senats vom 15.12.2021 – 2 B 259/21 –

Wasserrecht

72. - §§ 50b SWG, 57 WHG, 124 Abs. 2 VwGO (Entwässerung, Wohnhaus, Abwasser, Anschlusszwang, Befreiung, Benutzungszwang, Einleitung, Kanalisation, Klärgrube, Stand der Technik, Versickerung, Vorklärung)

Zum Einschreiten der Wasserbehörde bei unerlaubter Versickerung von häuslichen Abwässern nach einer Befreiung vom kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang.

Beschluss des 1. Senats vom 21.7.2021 – 1 A 271/21 –

Zum Sachverhalt: Der Kläger, dessen häusliche Abwässer nach Durchfließen einer unter seinem Wohnhaus befindlichen sowie zwei weiterer mechanisch wirkenden Klärgruben in einem naheliegenden Waldstück versickert werden und der 2014 von der Gemeinde vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit worden war, wandte sich gegen die wasserrechtliche Anordnung des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz (Beklagter) vom April 2018, mit der ihm mit Wirkung ab dem 30.9.2018 die Einleitung von unzureichend geklärtem Abwasser untersagt und ihm aufgegeben worden war, bis zu diesem Zeitpunkt eine ordnungsge-

mäße Abwasserentsorgung herzustellen. Der Kläger vertrat nach Rücksprache mit einer Fachfirma die Auffassung, dass die notwendigen Maßnahmen unter den konkreten Umständen, insbesondere wegen der schweren Zugänglichkeit der unter dem Gebäude befindlichen Abwasserleitungen und einer unter seiner Bodenplatte platzierten Vorkläreinrichtung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wären und ihm daher nicht zumutbar seien. Das Verwaltungsgericht hatte seine Klage im Juli 2020 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, nach der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sei der Kläger selbst zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung verpflichtet. Dies mache den Einbau einer mechanisch-biologischen Kleinkläranlage oder die Abwassersammlung in einer abflusslosen Grube notwendig. Die Abwassereinrichtung des Klägers entspreche nicht dem Stand der Technik, so dass der Beklagte gehalten sei, auf die Vornahme der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen hinzuwirken. Soziale oder wirtschaftliche Aspekte spielten im Rahmen von Maßnahmen der Gefahrenabwehr keine Rolle. Im Übrigen habe der Kläger auch die Möglichkeit, das anfallende Abwasser in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmäßig zu entsorgen. Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung blieb erfolglos. Der 1. Senat hat in seiner Entscheidung hervorgehoben, dass eine Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in das Grundwasser nur erteilt werden dürfe, wenn unter anderem sichergestellt sei, dass die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten werde, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich sei. Sei das – wie hier – nicht der Fall habe der Betreiber die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen. Die ergangene Aufforderung hierzu sei auch nicht unverhältnismäßig.

73. - §§ 50a, 91 Abs. 2, 93 SWG, 92 Satz 2, 93 WHG, 94, 95 195, 197 Abs. 1 Nr. 2, 903, 1004 BGB (Abwasser, Ausbau, Duldung, Durchleiten, Eigentum, Entwässerung, Fremdwasserentflechtung, Gestattungsver-

trag, Gewässer, Grundstück, Kanal, Mischwasser, Niederschlagswasser, Verjähmung, Vernässung, Verrohrung, Verwirkung, Vorrang, Zwangsrecht)

Ein Grundstückseigentümer ist zur Duldung der Inanspruchnahme seines Grundstücks zum Zweck der Durchleitung von Abwasser beziehungsweise zum Zweck eines Gewässerausbaus nur verpflichtet, wenn er dies entweder schuldrechtlich gestattet oder ein entsprechendes dingliches Recht bestellt hat oder im Wege eines wasserrechtlichen Zwangsrechts hierzu angehalten wird.

Für die Annahme der Verwirkung genügt nicht ein bloßer Zeitablauf. Sie setzt zusätzlich ein bestimmtes Verhalten des Berechtigten voraus, das geeignet ist, beim anderen Teil die Vorstellung zu begründen, das Recht werde nicht mehr geltend gemacht. Zusätzlich ist eine Verletzung oder Gefährdung berechtigter Interessen des anderen Teils erforderlich, weil dieser sich auf die Nichtgeltendmachung einrichten durfte und eingerichtet hat. Der Verpflichtete muss tatsächlich darauf vertraut haben, dass das Recht nicht mehr ausgeübt wird und sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und Maßnahmen so eingerichtet haben, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde (vgl. dazu grundlegend BVerwG, Urteil vom 16.5.1991 – 4 C 4.89 –, BauR 1991, 597).

Urteil des 1. Senats vom 1.12.2021 – 1 A 314/19 – (nicht rechtskräftig)